

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes

(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)

A. Problem und Ziel

Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) ist der Schutz von Guthaben auf einem Zahlungskonto neu gestaltet und das Pfändungsschutzkonto (im Folgenden: P-Konto) eingeführt worden. Seit dem 1. Januar 2012 erfolgt der Schutz von Guthaben auf Zahlungskonten ausschließlich nach den Regelungen über das P-Konto. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde eine rechtstatsächliche Untersuchung der Auswirkungen auf den Kontopfändungsschutz durchgeführt; zugleich wurde im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Pfändungsschutz für Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ evaluiert. Der Schlussbericht der Evaluierung (Das P-Konto auf dem Prüfstand, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2016) hat ergeben, dass das P-Konto sich seit seiner Einführung bewährt hat, aber noch in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Dieser Entwurf dient insbesondere der Lösung der in dem Schlussbericht angesprochenen Problemstellungen, die in der Praxis auftreten, und gestaltet den Kontopfändungsschutz zugleich transparenter.

Darüber hinaus werden weitere vollstreckungsrechtliche Fragen aufgegriffen, die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und aus der vollstreckungsrechtlichen Praxis an die Bundesregierung herangetragen worden sind. Dies betrifft den Zeitraum für die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen, den Pfändungsschutz von Gegenständen, die zur Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bestimmt sind, sowie den Vollstreckungsschutz für Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der Zivilprozessordnung (ZPO) vor. Die Wirkungen des P-Kontos werden ferner in einem eigenen Abschnitt des Achten Buches der ZPO geregelt.

Die Ergebnisse des Schlussberichts aufgreifend werden in dem Entwurf erstmalig Vorschriften für die Pfändung eines gemeinsamen Zahlungskontos und für den Kontenwechsel geschaffen. Die Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs wird ebenfalls erweitert. Zudem wird der Pfändungs- und Verrechnungsschutz bei debitorischen Konten verbessert. Ferner wird dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert. Außerdem werden für die Fälle, in denen die Vollstreckungsgerichte oder die Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger bei der Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes mitwirken müssen, Klarstellungen getroffen.

Weitere Änderungen betreffen die Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr, den Pfändungsschutz von Kultusgegenständen, die der Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dienen, und die Sicherstellung des Vollstreckungsschutzes für Sachen Privater, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit einer Entlastung der Bürger ist insbesondere dadurch zu rechnen, dass die derzeitige Bescheinigungspraxis, die die Inhaber von P-Konten belastet, auf eine neue, vereinfachende Grundlage gestellt wird. Davon betroffen sind insgesamt rund 500 000 Inhaber von Pfändungsschutzkonten, von denen mindestens ein Drittel Sozialleistungen erhalten. Das Einsparpotenzial für die Bürgerinnen und Bürger liegt bei insgesamt mindestens 500 000 Stunden; die maximal mögliche Ersparnis würde sogar etwa 870 000 Stunden betragen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Als Folge der Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen ist bei einzelnen Arbeitgebern als Drittschuldern von einem Erfüllungsaufwand von 200 000 Euro in jedem zweiten Jahr, mithin jährlich von 100 000 Euro auszugehen.

Der Entwurf sieht erweiterte Informationspflichten für die Kreditinstitute vor, die grundlegende Funktionsweise des P-Kontos wird jedoch nicht verändert, so dass die bestehenden – im Wesentlichen informationstechnisch unterstützten – Verfahrensweisen beibehalten werden können. Dabei ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt etwa 360 000 Euro und einem laufenden Erfüllungsaufwand von etwa 4 430 000 Euro im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und 3 215 000 Euro in den Folgejahren zu rechnen. Bezogen auf die Zahl der derzeit bestehenden etwa 2 000 000 P-Konten bedeutet dies im Durchschnitt einen zusätzlichen Aufwand von etwa 2,20 Euro im ersten Jahr und von etwa 1,60 Euro für die Folgejahre. Demgegenüber sieht der Entwurf erhebliche verfahrensrechtliche Erleichterungen mit einem Bruttoentlastungsvolumen von etwa 7 500 000 Euro pro Jahr für die Kreditwirtschaft vor. Das Einsparvolumen dürfte den Erfüllungsaufwand für die Kreditwirtschaft mithin insgesamt weit – in einer Größenordnung von etwa 2 714 000 Euro im ersten Jahr und von etwa 3 929 000 Euro in den Folgejahren (unter Berücksichtigung auch des einmaligen Erfüllungsaufwandes) – übertreffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Nach dem Vorstehenden ist von einmaligen Bürokratiekosten aus Informationspflichten von rund 110 000 Euro und laufenden Kosten von etwa 2 190 000 Euro im ersten Jahr nach

dem Inkrafttreten des Gesetzes und weniger als 1 000 000 Euro in den Folgejahren auszu-
gehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes entsteht beim Bundesamt für Justiz hinsichtlich der diesem neu übertragenen Aufgaben der Festlegung von Codierungen für Nachweise öffentlicher Stellen (§ 903 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E) und der Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen über weitere pfändungsfreie Beträge (§ 910 ZPO-E). Dieser kann jedoch vor dem Hintergrund des zu erwartenden geringen Arbeitsanfalls mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln des Bundesamtes für Justiz bewältigt werden.

Als Folge der Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen in § 850c Absatz 2a ZPO-E ist in der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Länder ein Erfüllungsaufwand von etwa 21 000 Euro jährlich anzusetzen.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Im Übrigen wird den Kreditinstituten ein Auslagenersatzanspruch für eine Reihe von zusätzlich eingeführten Mitteilungspflichten gewährt, der zudem unmittelbar aus dem Kontoguthaben realisiert werden kann.

Durch die Effektivierung und übersichtlichere Gliederung der Regelungen wird der Zugang zum P-Konto erleichtert und seine Anwendung in der Rechtspraxis vereinfacht. Somit ist ebenfalls eine verstärkte Nutzung des durch das P-Konto gewährten Schuldnerschutzes zu erwarten, was auch eine Entlastung der sozialen Sicherungssysteme nach sich ziehen dürfte. Allerdings steht zu erwarten, dass es im Zuge der Umsetzung zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Vollstreckungsgerichte kommen kann, was gegebenenfalls erhöhte personalbezogene Ausgaben in den Justizhaushalten der Länder nach sich ziehen könnte; diese können mit Blick auf die Organisationshoheit der Länder im Justizbereich indes nicht beziffert werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes

(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 850k und 850l werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 850k Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos

§ 850l Pfändung des gemeinsamen Zahlungskontos

§ 850m Fortsetzung des Pfändungsschutzes bei Kontenwechsel

§ 850n Rechtsfolgen eines eingerichteten Pfändungsschutzkontos“.

b) Die Angabe zu Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 wird wie folgt gefasst:

„Titel 5

Zwangsvollstreckung in Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“.

c) Die Angabe zu Buch 8 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Wirkungen des Pfändungsschutzkontos

§ 899 Pfändungsfreier Betrag; Übertragung

§ 900 Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger

§ 901 Debitorisches Pfändungsschutzkonto; Sozialleistungsschutz

§ 902 Erhöhungsbeträge

§ 903 Nachweise für Erhöhungsbeträge

§ 904 Nachzahlung von Sozialleistungen

§ 905 Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

§ 906 Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

§ 907 Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

§ 908 Aufgaben des Kreditinstituts

§ 909 Datenweitergabe; Löschungspflicht

§ 910 Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen

§§ 911 bis 915h (weggefallen)“.

2. In § 788 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 765a, 811a, 811b, 829, 850k, 850l, 851a und 851b“ durch die Angabe „§§ 765a, 811a, 811b, 829, 850k, 850l, 851a, 851b, 900 und 905 bis 907“ ersetzt.
3. § 811 Absatz 1 Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern 10 und 10a ersetzt:
 - „10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt bestimmt sind;
 - 10a. die Kultusgegenstände, die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihrer Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dienen oder für sie Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung sind, soweit ihr Wert 500 Euro nicht übersteigt;“.
4. § 835 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „vier Wochen“ werden durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
5. § 840 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 850l“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto oder ein gemeinsames Zahlungskonto im Sinne von § 850l handelt; bei einem gemeinsamen Zahlungskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen verfügungsbefugt ist.“
6. § 850c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Arbeitseinkommen ist bis zu bestimmten Grenzen unpfändbar; es ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich,

beträgt. Gewährt der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach den §§ 1615l und 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich,

und zwar um

1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich,

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich,

für die zweite bis fünfte Person.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Teil des Arbeitseinkommens, der

1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich

übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.“

c) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die unpfändbaren Beträge nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 werden jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes angepasst; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Um den nach Absatz 2 pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu berechnen, ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 2 Satz 2 pfändbaren Betrages, auf eine Zahl abzurunden, die bei einer Auszahlung für

1. Monate bei einer Teilung durch 10 eine natürliche Zahl ergibt,
2. Wochen bei einer Teilung durch 2,5 eine natürliche Zahl ergibt,
3. Tage bei einer Teilung durch 0,5 eine natürliche Zahl ergibt.

Die sich daraus ergebenden Beträge sind in der Bekanntmachung nach Absatz 2a Satz 2 als Tabelle enthalten. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.“

7. § 850f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „der Anlage zu diesem Gesetz (zu § 850c)“ durch die Angabe „§ 850c“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die Zwangsvollstreckung wegen anderer als der in Absatz 2 und in § 850d bezeichneten Forderungen betrieben, kann das Vollstreckungsgericht über die Beträge hinaus, die nach § 850c pfändbar wären, auf Antrag des Gläubigers

die Pfändbarkeit unter Berücksichtigung der Belange des Gläubigers und des Schuldners nach freiem Ermessen festsetzen, wenn sich das Arbeitseinkommen des Schuldners

1. auf mehr als monatlich ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro beläuft,
2. auf mehr als wöchentlich ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro beläuft oder
3. auf mehr als täglich ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro beläuft.

Dem Schuldner ist jedoch mindestens so viel zu belassen, wie sich aus § 850c ergeben würde

1. bei einem Arbeitseinkommen von monatlich ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro,
2. bei einem Arbeitseinkommen von wöchentlich ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro oder
3. bei einem Arbeitseinkommen von täglich ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro.

Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 werden entsprechend der in § 850c Absatz 2a getroffenen Regelung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt diese Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.“

8. Die §§ 850k und 850l werden durch die folgenden §§ 850k bis 850n ersetzt:

„§ 850k

Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos

(1) Eine natürliche Person kann jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ihr dort geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Dies gilt auch, wenn das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Verlangens kein Guthaben aufweist; es wird als debitorisches Pfändungsschutzkonto (§ 901) geführt. Ist das Guthaben auf dem Zahlungskonto bereits gepfändet worden, kann der Schuldner die Führung dieses Kontos als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf sein Verlangen folgenden Geschäftstages fordern. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei dem Verlangen nach Absatz 1 Satz 1 hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält. Unterhält ein Schuldner entgegen Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstre-

ckungsgericht auf Antrag des Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in seinem Antrag bezeichnete Zahlungskonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Bei dem Verlangen nach Absatz 1 Satz 1 hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut auch anzugeben, ob er in dem letzten Kalendermonat vor seinem Verlangen bereits ein Pfändungsschutzkonto unterhalten hat. Hat ein Schuldner in dem letzten Kalendermonat vor seinem Verlangen bereits ein Pfändungsschutzkonto unterhalten, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers einen Betrag festsetzen, der an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge tritt; § 850d gilt entsprechend. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen der Sätze 3 oder 5 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. In den Fällen des Satzes 3 unterbleibt eine Anhörung des Schuldners. Die Anordnung nach Satz 3 ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Anordnung an diejenigen Kreditinstitute, deren Zahlungskonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen dieser Pfändungsschutzkonten.

(3) Der Kontoinhaber kann mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende von dem Kreditinstitut verlangen, dass das dort geführte Zahlungskonto nicht mehr als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 850I

Pfändung des gemeinsamen Zahlungskontos

(1) Unterhält eine natürliche Person mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Personengemeinschaft ein gemeinsames Zahlungskonto und wird das Guthaben auf diesem Konto gepfändet, darf das Kreditinstitut nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses aus dem Guthaben, das auf dem Konto besteht oder in dem vorgenannten Zeitraum dort eingeht, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

(2) Ist einer der Kontoinhaber eine natürliche Person, kann dieser während des Zeitraums nach Absatz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, dass Guthaben von dem gemeinsamen Zahlungskonto auf ein bei dem Kreditinstitut auf seinen Namen allein geführtes oder während dieses Zeitraums auf seinen Namen neu errichtetes Zahlungskonto übertragen wird, das auf Verlangen des Kontoinhabers als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Für die Übertragung ist eine Mitwirkung des anderen Kontoinhabers oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag darf den Kopfteil des die Übertragung verlangenden Kontoinhabers an dem Guthaben nicht übersteigen. Die Beteiligten können sich auf eine von Satz 3 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; diese ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.

(3) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung des Guthabens auf dem gemeinsamen Zahlungskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 übertragenen Guthaben fort.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag eines jeden Inhabers des gemeinsamen Zahlungskontos oder des Gläubigers von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 abweichende Anordnungen treffen, wenn unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten eine grobe Unbilligkeit vorliegen würde. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 nicht vorliegen.

(5) Ansprüche der Kontoinhaber untereinander aus dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

Fortsetzung des Pfändungsschutzes bei Kontenwechsel

(1) Zeigt der Kunde dem übertragenden Kreditinstitut an, dass er von einem bei diesem geführten Zahlungskonto, das als Pfändungsschutzkonto geführt wird, zu einem bei einem anderen Kreditinstitut geführten Zahlungskonto wechseln wird, oder geht dem übertragenden Kreditinstitut die Aufforderung nach § 22 des Zahlungskontengesetzes zu, hat das übertragende Kreditinstitut, wenn es hierzu vom Kunden ermächtigt wird, innerhalb von fünf Geschäftstagen dem empfangenden Kreditinstitut mitzuteilen, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 teilt das übertragende Kreditinstitut dem empfangenden Kreditinstitut unverzüglich folgende Angaben mit:

1. den Zeitpunkt der Schließung des Zahlungskontos,
2. die Höhe des geschützten Guthabens zu diesem Zeitpunkt sowie Änderungen, die sich nach der Kenntnis des übertragenden Kreditinstituts aus dem Entfallen des Schutzes nach § 899 Absatz 2 Satz 1 ergeben,
3. den monatlichen pfändungsfreien Betrag, den das übertragende Kreditinstitut für die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos zu Grunde legt,
4. den Zeitpunkt der Zustellung der gerichtlichen Pfändungsbeschlüsse sowie der behördlichen Pfändungsverfügungen an das übertragende Kreditinstitut und
5. den Inhalt der Bescheinigungen nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und von codierten Erklärungen nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

Das übertragende Kreditinstitut lässt die ihm in Bezug auf die Pfändung des Kontoguthabens übermittelten Ausfertigungen oder Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse sowie der behördlichen Verfügungen dem empfangenden Kreditinstitut durch den Gerichtsvollzieher zustellen. Das übertragende Kreditinstitut kann von dem Schuldner die Erstattung der durch die Zustellung entstandenen Auslagen verlangen; § 901 Absatz 5 gilt entsprechend. Ist dem übertragenden Kreditinstitut eine Aufrechnung oder Verrechnung wegen der Kosten für die Zustellung nicht möglich, kann es diese von den Gläubigern als Gesamtschuldnern verlangen.

(3) Erhält das empfangende Kreditinstitut von dem übertragenden Kreditinstitut die Mitteilung, dass das Zahlungskonto bei dem übertragenden Kreditinstitut als Pfändungsschutzkonto geführt wird, hat das empfangende Kreditinstitut das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto zu führen, es sei denn, dass der Kunde vor der Eröffnung des Kontos gegenüber dem empfangenden Kreditinstitut eine gegenteilige Erklärung abgibt. Das empfangende Kreditinstitut führt das Zahlungskonto zum Beginn des vierten auf den Eingang der Mitteilung nach Absatz 2 folgenden Geschäftstages als Pfändungsschutzkonto; die Führung als Pfändungsschutzkonto beginnt jedoch nicht vor dem in der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 für die Schließung des Kontos genannten Zeitpunkt. Das empfangende Kreditinstitut hat bei der Führung des Pfändungsschutzkontos die ihm nach Absatz 2 vom übertragenden Kreditinstitut mitgeteilten Angaben zu Grunde zu legen.

(4) Mit der Zustellung der Ausfertigung oder Abschrift von Pfändungsbeschlüssen sowie der behördlichen Pfändungs- und Einziehungsverfügungen nach Absatz 2 Satz 2 bei dem empfangenden Kreditinstitut tritt zugunsten der Gläubiger die Wirkung einer Vorphändung nach § 845 Absatz 2 ein mit der Maßgabe, dass die darin genannte

Frist zwei Monate ab Zustellung an das empfangende Kreditinstitut beträgt. Die Rangfolge der Pfändungen untereinander bleibt unberührt; sie gehen weiteren Pfändungen im Rang vor.

§ 850n

Rechtsfolgen eines eingerichteten Pfändungsschutzkontos

(1) Die Rechtsfolgen eines eingerichteten Pfändungsschutzkontos bestimmen sich nach Abschnitt 4.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsfolgen treten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen ein, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden; die Vollstreckungsbehörde tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, an die Stelle des Vollstreckungsgerichts. In den Fällen des § 850k Absatz 2 Satz 3 und 5, des § 850l Absatz 4 Satz 1, des § 901 Absatz 2 Satz 2, des § 906 Absatz 1 und des § 907 sind die Anträge bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen.“

9. Die Überschrift von Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 wird wie folgt gefasst:

„Titel 5

Zwangsvollstreckung in Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen“

10. § 882a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Schuldners“ durch Wörter „eines in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Schuldners“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zwangsvollstreckung gegen“ das Wort „sonstige“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung kann für unzulässig erklärt werden, wenn in eine für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrliche Sache vollstreckt werden soll, die nicht im Eigentum einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht. Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 zu entscheiden; die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der die Sache zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient, ist neben dem Schuldner antragsberechtigt. Vor der Entscheidung ist der zuständige Minister zu hören.“

11. Buch 8 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Wirkungen des Pfändungsschutzkontos

§ 899

Pfändungsfreier Betrag; Übertragung

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über einen Betrag aus dem Guthaben verfügen, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2a auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt; insoweit wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Zahlungskonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. § 900 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über ein Guthaben in Höhe des gesamten nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde.

(3) Der Schuldner hat, soweit ihm dies möglich ist, unverzüglich die Richtigkeit der Kontoführung zu prüfen und Gründe, die die Annahme einer fehlerhaften Kontoführung rechtfertigen sollen, darzulegen.

§ 900

Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger

(1) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § 899 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht. Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht eine davon abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entstünde.

(2) Guthaben, aus dem bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht an den Gläubiger geleistet oder das bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt werden darf, ist in dem auf die Gutschrift folgenden Kalendermonat Guthaben im Sinne von § 899 Absatz 1 Satz 1.

§ 901

Debitorisches Pfändungsschutzkonto; Sozialleistungsschutz

(1) Besteht zur Zeit der Pfändung ein debitorisches Pfändungsschutzkonto, darf das Kreditinstitut eine ihm in diesem Zeitpunkt zustehende Forderung bis zu der Höhe, in der Guthaben des Pfändungsschutzkontos nicht der Pfändung unterliegen würde,

nicht gegen eine Forderung aufrechnen, die durch eine auf dem Pfändungsschutzkonto eingehende Gutschrift danach entsteht; auch eine Verrechnung von einem Saldo, der durch eine nach der Pfändung eingehende Gutschrift zugunsten des Schuldners entsteht, mit einem zugunsten des Kreditinstituts bestehenden Saldo darf nicht vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Guthaben eines Zahlungskontos gepfändet worden ist und nachfolgend

1. dieses Zahlungskonto erstmals als Pfändungsschutzkonto geführt wird oder
2. dieses Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird und erstmals kein Guthaben mehr aufweist.

Aufrechnung und Verrechnung sind zulässig, wenn die Pfändung aufgehoben wird oder sonst entfällt.

(2) Das Kreditinstitut und der Schuldner sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten seit der Pfändung eine Vereinbarung zur Rückführung des Kredits zu treffen, nach der monatlich mindestens drei Prozent des geschützten Betrags sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zurückgezahlt werden müssen; dies gilt nicht, wenn eine erweiterte Pfändung nach den §§ 850d oder 850f Absatz 2 bezüglich des Guthabens des Schuldners bei dem Kreditinstitut bewirkt ist. Kommen das Kreditinstitut oder der Schuldner ihren Verpflichtungen nicht nach, entscheidet das Vollstreckungsgericht auf Antrag über die Aufrechnung oder Verrechnung unter Berücksichtigung auch der Leistungsfähigkeit des Schuldners sowie der berechtigten Interessen des Kreditinstituts nach billigem Ermessen.

(3) Solange Aufrechnung oder Verrechnung gemäß Absatz 1 nicht zulässig sind, kann der Schuldner einen Kontenwechsel nach § 850m nicht vornehmen.

(4) Wird

1. eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder eine andere gesetzliche Geldleistung für Kinder oder
3. eine Geldleistung aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ oder eine andere Geldleistung, die dem Schuldner nach bundesrechtlichen Vorschriften gewährt wird, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wurde,

einem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut gegen die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht mit seinen Forderungen gegen den Kunden aufrechnen oder eine Verrechnung von einem zugunsten des Kunden bestehenden Saldo mit einem zugunsten des Kreditinstituts bestehenden Saldo vornehmen. Dies gilt nicht für Forderungen, die dem Kreditinstitut aufgrund von Kontoverfügungen des Kunden innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach Satz 1 handelt.

(5) Aufrechnung und Verrechnung wegen Forderungen des Kreditinstituts auf Entgelt für die Kontoführung sind in den von den Absätzen 1 und 4 erfassten Fällen zulässig.

§ 902

Erhöhungsbeträge

Neben dem pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto erfasst:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 1, wenn der Schuldner
 - a) einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt,
 - b) Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen entgegennimmt, die mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 27, 39 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, oder
 - c) Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen entgegennimmt, mit denen er einen gemeinsamen Haushalt führt und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;
2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Absatz 3 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. Geldleistungen, die dem Schuldner selbst nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, in dem Umfang, in dem diese den pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 übersteigen;
4. das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird;
5. Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und andere Geldleistungen, die dem Schuldner nach bundesrechtlichen Vorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird.

Für die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.

§ 903

Nachweise für Erhöhungsbeträge

(1) Das Kreditinstitut kann aus einem Guthaben, soweit es als Erhöhungsbetrag unpfändbar ist, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Schuldner an den Gläubiger leisten, bis der Schuldner dem Kreditinstitut nachweist, dass es sich um ein Guthaben handelt, das nach § 902 nicht von der Pfändung erfasst wird. Der Nachweis ist zu führen

1. durch Vorlage einer Bescheinigung
 - a) der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder der mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne von § 902 Satz 1 Nummer 5 befassten Einrichtung,
 - b) des Arbeitgebers,
 - c) einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung,
 - d) eines Gerichtsvollziehers oder
2. mittels einer codierten Erklärung einer der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Stellen in Textform, wenn der Schuldner dem nicht widerspricht.

Die Codierung für Erklärungen nach Satz 2 Nummer 2 wird für höchstens ein Jahr durch das Bundesamt für Justiz festgelegt; das Bundesamt beteiligt in der Regel eine oder mehrere der in Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Stellen sowie die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft. Das Bundesamt kann in Abstimmung mit in Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Stellen und Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft anstelle der codierten Erklärungen nach Satz 2 Nummer 2 die Verwendung anderer zertifizierter Codierungen zulassen.

(2) Arbeitgeber, geeignete Personen oder Stellen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung und Gerichtsvollzieher haben zur Ausstellung einer Bescheinigung einen mit einem Zertifikat nach § 910 vorgesehenen Vordruck zu verwenden.

(3) Das Kreditinstitut, dem der Kunde eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorgelegt hat, darf einen erneuten Nachweis nur verlangen, wenn seit der Ausstellung der Bescheinigung ein angemessener Zeitraum vergangen ist. Das Kreditinstitut kann einen erneuten Nachweis verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bescheinigung unrichtig ist oder unrichtig geworden ist. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 unrichtig ist, kann das Kreditinstitut die Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verlangen.

(4) Das Kreditinstitut hat den Erhöhungsbetrag ab dem auf die Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder den Zugang der codierten Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 folgenden Geschäftstag zu beachten. Das Kreditinstitut hat bei Leistungen die in dem Nachweis enthaltenen Angaben zu Grunde zu legen.

(5) Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Stellen, die Leistungen im Sinne von § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 2 bis 5 durch Überweisung auf ein Zahlungskonto des Schuldners gewähren, sind verpflichtet, auf Antrag des Schuldners für die Zwecke des Nachweises nach Absatz 1 eine Erklärung mit folgenden Angaben zu ihren Leistungen abzugeben:

1. die Höhe der Leistung,
2. in welcher Höhe die Leistung zu einer der in § 902 Satz 1 genannten Leistungsarten gehört,
3. für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird,
4. soweit bekannt: die Anzahl der Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt,

5. soweit bekannt: die Anzahl der Personen, für die der Schuldner im Sinne von § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Leistungen entgegennimmt,
6. soweit bekannt: das Alter von minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen.

§ 904

Nachzahlung von Sozialleistungen

(1) Von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto werden laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht erfasst, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt werden,

1. wenn der Betrag 500 Euro nicht übersteigt,
2. wenn es sich um Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch handelt und der Betrag 1 500 Euro nicht übersteigt, oder
3. soweit der Betrag in dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte; handelt es sich um eine Nachzahlung für einen Bewilligungszeitraum, der länger als ein Monat ist, und wird die Nachzahlung pauschal für diesen Zeitraum gewährt, ist die Nachzahlungssumme zu gleichen Teilen auf die Zahl der Monate aufzuteilen.

Satz 1 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder.

(2) Für Nachzahlungen von Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt § 903 Absatz 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Auf Antrag des Schuldners entscheidet das Vollstreckungsgericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 über die Höhe des pfändungsfreien Betrages.

§ 905

Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht

Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine Bescheinigung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, um deren Erteilung er

1. bei einer in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Stelle, von der er eine Leistung bezieht, und nachfolgend
2. bei einer weiteren Stelle, die zur Erteilung des Nachweises berechtigt ist,

nachgesucht hat, nicht in zumutbarer Weise von diesen Stellen erlangen konnte, hat das Vollstreckungsgericht in dem Beschluss auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach § 903 Absatz 5 zu bestimmen. Dabei hat das Vollstreckungsgericht den Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen, wenn nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein könnten. Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach Satz 1 gilt als Nachweis im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2.

§ 906

Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

(1) Wird das Guthaben wegen einer der in § 850d oder § 850f Absatz 2 bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag.

(2) Soweit die Voraussetzungen der §§ 850a bis 850d Absatz 1 und 2, der §§ 850e bis 850g, 850i, 851a bis 851d sowie des § 54 Absatz 2, 3 Nummer 1, 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 76 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, setzt das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von Absatz 1 sowie von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 Nummer 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest. Dabei ist der Betrag in der Regel zu beziffern. Das Vollstreckungsgericht hat zu prüfen, ob eine der in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen ist. Ferner gilt § 905 Satz 2 entsprechend.

(3) Für Beträge, die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzt sind, gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schutz des Schuldners bereits nach den §§ 903 bis 905 sicherzustellen ist.

§ 907

Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht festsetzen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten sechs Monate ganz überwiegend nur die Gutschrift unpfändbarer Beträge zu erwarten ist. Die Festsetzung ist abzulehnen, wenn ihr überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Auf Antrag jedes Gläubigers ist die Festsetzung der Unpfändbarkeit aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Festsetzung den überwiegenden Belangen des den Antrag stellenden Gläubigers entgegensteht. Der Schuldner hat die Gläubiger auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse unverzüglich hinzuweisen.

§ 908

Aufgaben des Kreditinstituts

(1) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet.

(2) Das Kreditinstitut teilt dem Schuldner Folgendes mit:

1. das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben,

2. einen aus vorangegangenen Monaten stammenden zusätzlichen pfändungsfreien Betrag im Sinne von § 899 Absatz 2 und den jeweiligen Zeitpunkt des Ablaufs des Schutzes und
3. den Betrag der bisher im laufenden Kalendermonat durchgeführten Verfügungen.

Die Mitteilung soll bei der Information über den Kontostand erfolgen.

(3) Wird Guthaben auf einem gemeinsamen Zahlungskonto im Sinne von § 850l Absatz 1 gepfändet, weist das Kreditinstitut alle Kontoinhaber auf die Wirkungen der Pfändung und die Möglichkeit hin, abweichende Anordnungen zu erwirken.

(4) Das empfangende Kreditinstitut hat dem Gläubiger zu einem Kontenwechsel nach § 850m Folgendes mitzuteilen:

1. dass das Konto als Pfändungsschutzkonto fortgeführt wird,
2. die Namen des übertragenden Kreditinstituts und des Schuldners,
3. den Zeitpunkt der Zustellung nach § 850m Absatz 2 Satz 2.

(5) Das Kreditinstitut hat die Absicht, einen erneuten Nachweis nach § 903 Absatz 3 Satz 1 zu verlangen, dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem es die Bescheinigung nicht mehr berücksichtigen wird, mitzuteilen. Das Kreditinstitut hat den Schuldner bei Einrichtung des Pfändungsschutzkontos auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Verwendung codierter Erklärungen nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hinzuweisen.

(6) Das Kreditinstitut hat dem Schuldner den Ablauf eines nach § 907 Absatz 1 bestimmten Zeitraums einen Monat vor dessen Ende mitzuteilen.

(7) Wird einem Zahlungskonto, das kein Guthaben aufweist und nicht als Pfändungsschutzkonto geführt wird, eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ gutgeschrieben, hat das Kreditinstitut den Kunden einmalig darauf hinzuweisen, dass Verrechnungsschutz für die Geldleistung nur auf einem als Pfändungsschutzkonto geführten Zahlungskonto gewährt wird. Die Hinweispflicht besteht nur, wenn dem Kreditinstitut bekannt ist, dass es sich um eine Geldleistung nach Satz 1 handelt.

(8) Die Mitteilungen und Hinweise nach den Absätzen 2 bis 7 bedürfen der Textform. Das Kreditinstitut kann von dem Schuldner oder Kunden die Erstattung der angemessenen Auslagen verlangen, die durch die Erfüllung der in den Absätzen 2 bis 7 genannten Pflichten entstehen; § 901 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Schuldner kann nach einer Pfändung auf Mitteilungen nach den Absätzen 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 verzichten.

§ 909

Datenweitergabe; Löschungspflicht

(1) Das Kreditinstitut darf zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § 850k Absatz 2 Satz 2 Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien diese

Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln. Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist auch mit Einwilligung des Kunden unzulässig.

(2) Wird das Pfändungsschutzkonto für den Kunden nicht mehr geführt, hat das Kreditinstitut die Auskunfteien, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung erhielten, unverzüglich zu unterrichten. Die Auskunfteien haben nach Erhalt dieser Unterrichtung die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos unverzüglich zu löschen.

§ 910

Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen

(1) Auf Antrag hat das Bundesamt für Justiz ein Zertifikat für einen Vordruck für Bescheinigungen nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu erteilen.

(2) Dem Antrag ist das Muster eines Vordrucks für Bescheinigungen beizufügen. Der Vordruck muss mindestens Eintragungsmöglichkeiten enthalten für:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der bescheinigenden Person oder Stelle sowie deren Zuordnung im Sinne von § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1; bei geeigneten Personen oder Stellen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung auch die Stelle, die sie als geeignet anerkannt hat, sowie das Datum dieser Anerkennung,
2. das Datum der Ausstellung der Bescheinigung,
3. die zur Identifizierung des Schuldners erforderlichen Angaben,
4. die zur Identifizierung des Pfändungsschutzkontos erforderlichen Angaben und
5. die Erhöhungsbeträge im Sinne von § 902 Satz 1 und den Zeitraum, für den diese bestehen.

Vor der Entscheidung über die Erteilung des Zertifikats sollen Vertreter der in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stellen und der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft gehört werden.

(3) Ein Zertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Vordruck eine zweckmäßige Eintragung für alle zur Ermittlung der Erhöhungsbeträge notwendigen Umstände zulässt und nach seiner Gestaltung dem Kreditinstitut eine schnelle und einfache Erfassung des zu bescheinigenden Inhalts erlaubt.“

12. In § 954 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 850k Absatz 4 und § 850l“ durch die Wörter „§ 906 Absatz 2 und § 907“ ersetzt.
13. Die Anlage (zu § 850c) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

§ 36 Absatz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „850g bis 850k, 851c und 851d“ durch die Wörter „850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 900, 901 Absatz 4 und 5 sowie die §§ 902 bis 906“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Verfügungen des Schuldners über ein Kontoguthaben, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung erfasst wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter.“

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Geldleistung auf das Konto der werdenden Mutter bei einem Kreditinstitut überwiesen, gilt bei fehlender Deckung des Kontos § 901 Absatz 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

(2) § 27a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Anwendung des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, sind die §§ 1 bis 3, 11 bis 17, 30 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

(3) In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 des Überschuldungsstatistikgesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3083) wird die Angabe „§ 850k Absatz 5“ durch die Wörter „§ 903 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

(4) In § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§§ 841 bis 886“ ein Komma und die Angabe „899 bis 910“ eingefügt.

(5) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 309 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „850I“ durch die Angabe „907“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 850k Absatz 2 Satz 3 und 5, des § 850I Absatz 4 Satz 1, des § 901 Absatz 2 Satz 2, des § 906 Absatz 1 und des § 907 der Zivilprozessordnung sind die Anträge bei dem nach § 828 Absatz 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen; im Übrigen gilt § 850n Absatz 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.“
2. § 314 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „gilt § 835 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4“ durch die Wörter „gelten § 835 Absatz 3 Satz 2 und § 900 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 835 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 835 Absatz 4“ ersetzt.
3. § 316 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 850I“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto oder ein gemeinsames Zahlungskonto im Sinne von § 850I der Zivilprozessordnung handelt; bei einem gemeinsamen Zahlungskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen verfügungsbefugt ist.“
4. In § 318 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Zwangsverwalterordnung“ durch das Wort „Zwangsverwalterverordnung“ ersetzt.
5. In § 319 wird die Angabe „§§ 850 bis 852“ durch die Wörter „den §§ 850 bis 852 und 899 bis 907“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. ... [einsetzen: Bezeichnung des ersten Monats des dritten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(2) In Artikel 1 tritt § 910 der Zivilprozessordnung am 1. ... [einsetzen: Bezeichnung des ersten Monats des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. August ... [einsetzen: 2019 oder die Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, wenn das Gesetz am oder nach dem 1. August 2019 verkündet wird] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) ist das Recht der Kontopfändung durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos (im Folgenden: P-Konto) für Einkünfte, die der Existenzsicherung des Schuldners dienen, umfassend reformiert worden. Ziel der Regelung war es, dass der Schuldner über Einkünfte, die auf seinem als P-Konto geführten Zahlungskonto gutgeschrieben werden, trotz einer Pfändung des Kontoguthabens im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen verfügen kann, damit er Geldgeschäfte des täglichen Lebens weiter vornehmen kann. Die nach dem davor geltenden Recht durch eine Pfändung zunächst eintretende Blockade des Zahlungskontos wurde somit beseitigt. Zudem wurde auf diese Weise auch der Kontopfändungsschutz von Einkünften aus selbstständiger Arbeit und für sonstige Einkünfte sichergestellt, weil es für den Pfändungsschutz auf dem P-Konto grundsätzlich auf die Art der Einkünfte nicht ankommt. Der automatische Schutz des Grundfreibetrages sollte zudem eine weitgehende Entlastung der Vollstreckungsgerichte bewirken, da nicht mehr in jedem Fall ein vollstreckungsgerichtlicher Freigabebeschluss erforderlich ist, um die Blockade des Zahlungskontos aufzuheben.

Die Bundesregierung hatte bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs angekündigt, dass nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft wird, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind (Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 16). Die Untersuchung sollte sich auch darauf erstrecken, ob der neue Pfändungsschutz – insbesondere durch die unberechtigte Unterhaltung von mehreren P-Konten – missbrauchsanfällig ist (Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 31). Mit der Durchführung der Evaluierung im Rahmen einer rechtstatsächlichen Untersuchung beauftragte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahre 2013 das Institut für Finanzdienstleistungen (iff) in Hamburg. Ende 2014 wurde das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Auftraggeber an der Studie beteiligt, um, wie in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode vorgesehen, zu untersuchen, wie bei der Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto – vor dem Hintergrund der besonderen Problemlagen der betroffenen Frauen – der Schutz von Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vereinfacht werden kann.

Das iff führte zunächst eine Vorstudie durch, in der die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Auftragserteilung vorgegebenen Fragestellungen weiter verfeinert wurden. Bei der Durchführung der Hauptstudie wurden Gerichte, Banken, Schuldnerberatungsstellen, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Familienkassen und Schwangerenberatungsstellen mit unterschiedlichen Erhebungsmethoden, zu denen Telefoninterviews, die Erstellung und Auswertung von Fragebögen, Befragungen sowie Aktenanalysen gehörten, beteiligt. Das iff legte am 1. Februar 2016 den Schlussbericht über die Evaluierung vor. In dem Bericht werden die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgegebenen Fragen sowie weitere, erst im Verlauf der Untersuchung zu Tage getretene Themen ausführlich behandelt. Zudem enthält der Schlussbericht Empfehlungen zur weiteren Optimierung des Kontopfändungsschutzes. Der Schlussbericht und eine hierzu erstellte Kurzfassung können auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eingesehen werden. Sie sind zudem in gedruckter Fassung beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhältlich.

Die Evaluierung behandelt folgende Themenstellungen:

- Gemeinschaftskonto in der Vollstreckung;
- Personen, die für die Abgabe der Erklärung zur Umwandlung berechtigt sind;
- Zugangsprobleme für Personen ohne eigenes Zahlungskonto/Neukunden;
- Pfändungsschutz bei debitorischen P-Konten;
- P-Konto in der Insolvenz;
- missbräuchliche Nutzung des P-Kontos;
- gesonderte Entgelte für das Führen eines P-Kontos;
- Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto;
- Behandlung von Nachzahlungen von Sozialleistungen;
- eingeschränkte Kontofunktionen beim P-Konto;
- Erteilung und die Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages;
- verbesserter Schutz der Zuwendungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;
- Kontopfändungsschutz bei Vollstreckung durch eine Verwaltungsbehörde;
- Anordnung der Unpfändbarkeit nach § 850I ZPO.

Der Schlussbericht hat ergeben, dass die Einführung des P-Kontos insgesamt als ein Erfolg zu bewerten ist, aber noch in einzelnen Bereichen Nachsteuerungsbedarf besteht, der mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll.

Dabei bedürfen nachfolgende in der Evaluierung behandelte Themen keiner Fortentwicklung:

- Mit Zugangsproblemen für Personen ohne eigenes Zahlungskonto/Neukunden befasst sich bereits das Zahlungskontengesetz (ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720).
- Bezüglich eingeschränkter Kontofunktionen beim P-Konto besteht im Hinblick auf das mit dem ZKG eingeführte Zahlungskonto mit Basisfunktionen kein weiterer Handlungsbedarf.
- Für die Kündigung von als P-Konten geführten Zahlungskonten sind Regelungen nicht erforderlich, weil der Kontoinhaber bei Kündigung seines Kontos einen Anspruch auf Eröffnung eines neuen Basiskontos nach dem ZKG hat.
- Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es nur in geringer Zahl zu Missbräuchen des P-Kontos kommt.
- Die in dem Schlussbericht empfohlene Anordnung der Unpfändbarkeit von Kleinbeträgen unter 50 Euro in der Verwaltungsvollstreckung würde dem Grundgedanken der Zwangsvollstreckung, der auch für kleinere Beträge die Möglichkeit einer zwangsweisen Beitreibung vorsieht, widersprechen; die Einführung einer solchen Untergrenze

könnte zudem eine – nicht intendierte – Schwächung der Zahlungsmoral bei Kleinbeträgen nach sich ziehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz

Nach bisher geltendem Recht ist die zentrale Vorschrift für den Kontopfändungsschutz § 850k ZPO. Daneben finden sich Regelungen zum P-Konto in den §§ 835 Absatz 4 und 850l ZPO. Durch eine Neustrukturierung der Vorschriften soll die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Regelungen zum Kontopfändungsschutz verbessert werden.

Der Entwurf sieht vor, dass § 850k ZPO-E die Einrichtung eines P-Kontos regelt. Neben den §§ 850l und 850m ZPO-E, die Vorschriften zur Pfändung des gemeinsamen Zahlungskontos und zum Kontenwechsel enthalten, regelt § 850n ZPO-E die Wirkungen des P-Kontos bei der Pfändung des Kontoguthabens wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung. Im Übrigen wird auf den neuen Abschnitt 4 des Buches 8 verwiesen; dort sind die weiteren Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in den §§ 899 bis 910 ZPO-E eingeführt.

2. Neuregelung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz

Der vorliegende Entwurf greift die Empfehlungen der Evaluierung auf, soweit aktueller Handlungsbedarf besteht. Dabei wird statt des bislang verwandten Begriffs „Girokonto“ nunmehr der Begriff „Zahlungskonto“ verwandt, ohne dass damit eine sachliche Änderung verbunden ist. Demgegenüber wird der in verschiedenen Bestimmungen der ZPO verwandte und hier übliche Begriff des „Kreditinstituts“ beibehalten; damit soll jedoch keine inhaltliche Abweichung etwa von der im BGB eingeführten Begrifflichkeit einhergehen.

Der neue § 850k Absatz 1 ZPO-E entspricht weitgehend dem bisherigen § 850k Absatz 7 ZPO, der die Umwandlung eines Zahlungskontos in ein P-Konto zum Inhalt hat. Entsprechend wird geregelt, dass die Erklärung zur Umwandlung des Zahlungskontos in ein P-Konto auch durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter erfolgen kann. Zugleich wird hier klargestellt, dass der Umwandlungsanspruch auch für ein debitorisches Konto besteht. In § 850l ZPO-E werden Regelungen für die Pfändung des Guthabens auf einem gemeinsamen Zahlungskonto getroffen. Das Verfahren bei einem Wechsel des Zahlungskontos, das als P-Konto geführt wird, wird in § 850m ZPO-E geregelt. In § 850n Absatz 2 ZPO-E wird klarstellend geregelt, dass die Wirkungen des P-Kontos auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht eintreten und in diesen Fällen in der Regel die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt. Der neue § 850n Absatz 1 ZPO-E bestimmt, dass sich die Wirkungen des P-Kontos nach dem neuen Abschnitt 4 des Buches 8 der ZPO richten. Dort wird der gesetzgeberische Regelungsbedarf insbesondere hinsichtlich der folgenden Themenstellungen umgesetzt:

- Erweiterung von Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto;
- Behandlung von Nachzahlungen von Sozialleistungen;
- Erteilung und Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages;
- verbesserter Schutz der Zuwendungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;
- Anordnung der Unpfändbarkeit nach dem bisherigen § 850l ZPO;

- P-Konto in der Insolvenz (Ergänzung der Insolvenzordnung).

3. Weiterer Inhalt des Entwurfs

Neben den Regelungen zum Kontopfändungsschutz enthält der Entwurf weitere Änderungen des Rechts des Pfändungsschutzes:

- Durch Änderungen in § 850c Absatz 2a Satz 1 und § 850f Absatz 3 Satz 3 ZPO soll der Zeitraum, in welchem die Pfändungsfreigrenzen an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages angepasst werden, auf ein Jahr verkürzt werden. Für diese Änderung sind sozialpolitische Erwägungen des Schuldnerschutzes maßgeblich. In diesem Zusammenhang sollen ebenfalls die im Gesetz bezifferten Pfändungsfreigrenzen auf den sich aus der aktuellen Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebenden Stand fortgeschrieben werden.
- Außerdem soll durch Änderungen in § 811 Absatz 1 ZPO – ein Petikum des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages aufgreifend – der gesetzliche Pfändungsschutz für Kultusgegenstände, die dem Schuldner und seiner Familie im Hinblick auf die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dienen oder Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung sind, erweitert werden; die Schaffung einer Wertgrenze wirkt möglichen Missbräuchen entgegen.
- Der Pfändungsschutz für Sachen, die im Eigentum von Privaten stehen und für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind, wird in § 882a Absatz 5 ZPO-E sichergestellt. Die Regelung erweitert den bestehenden Schutz für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 7 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht; gerichtliches Verfahren sowie öffentliche Fürsorge). Eine bundesgesetzliche Regelung ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Der Kontopfändungsschutz kann bezüglich der betroffenen bundesweit tätigen Kreditinstitute nur bundeseinheitlich durchgeführt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union und völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die klarere Strukturierung der Regelungen wird der Zugang zum P-Konto gestärkt und seine Anwendung in der Rechtspraxis vereinfacht. Somit ist ebenfalls eine verstärkte Nutzung des durch das P-Konto gewährten Schuldnerschutzes zu erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht in Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung. Denn er ist geeignet, im Sinne der Managementregel Nummer 10 gemäß Ziffer II.2. des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Dies gilt vor allem deshalb, weil durch die Neuregelungen der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz sowie insbesondere durch weitere Änderungen des Rechts des Pfändungsschutzes (jährliche Anpassung des Grundfreibetrages, besonderer Schutz von Kultusgegenständen etc.) der Schutz des soziokulturellen Existenzminimums von Schuldnern gestärkt wird. Hierdurch wird die Möglichkeit der Teilnahme von Schuldnern am gesellschaftlichen Leben verbessert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Inhaber von Zahlungskonten, die diese als P-Konto unterhalten, ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Vielmehr ist mit einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, die über ein P-Konto verfügen, insbesondere dadurch zu rechnen, dass die derzeitige – die Inhaber von P-Konten belastende – Bescheinigungspraxis auf eine neue, vereinfachende Grundlage gestellt wird. Davon betroffen sind insgesamt mindestens 500 000 Inhaber von P-Konten, wobei mindestens ein Drittel von diesen (ca. 170 000 Personen) Sozialleistungen erhalten.

Im Hinblick auf die neu eingeführte Verpflichtung der Sozialleistungsträger, eine Bescheinigung auszustellen, ergibt sich eine Zeitersparnis von etwa 350 000 Stunden für die betroffenen Bürger und Bürgerinnen; denn dadurch werden bislang anfallende zusätzliche Wege-, Warte- und Vorsprechzeiten bei anderen Stellen entbehrlich. Dabei wird von einem zeitlichen Einsparungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger von zwei Stunden ausgegangen, um eine Bescheinigung zu erhalten (mindestens 170 000 Personen x 2 Stunden). Wenn Sozialleistungsträger von der neuen Möglichkeit der Erklärung im Sozialleistungsbescheid oder bei der Überweisung Gebrauch machen, werden Wege-, Warte- und Vorsprechzeiten gänzlich wegfallen, weil in diesen Fällen die Bescheinigung automatisch erfolgt. Damit ergäbe sich im Ergebnis eine Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger von mindestens 700 000 Stunden. In den übrigen rund 330 000 Fällen, in denen es nicht um die Bescheinigung von Sozialleistungen geht, kann nach dem Ergebnis der Evaluierung davon ausgegangen werden, dass mindestens in einem Viertel der Fälle (also 85 000) es eines zweiten oder noch weiteren Versuchs bedarf, um eine Bescheinigung zu erlangen. Bei einer zurückhaltenden Schätzung ist deshalb von einer zusätzlichen Zeitersparnis von circa 170 000 Stunden auszugehen.

Das Einsparpotenzial für die Bürgerinnen und Bürger liegt daher unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Evaluierung bei insgesamt mindestens 500 000 Stunden (350 000 Stunden + 170 000 Stunden); die maximal mögliche Ersparnis würde sogar bei etwa 870 000 Stunden (700 000 Stunden + 170 000 Stunden) liegen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf sieht erweiterte Informationspflichten für die Kreditinstitute in § 908 ZPO-E vor. Da der Entwurf jedoch die grundlegende Funktionsweise des P-Kontos nicht ändert, können insoweit die bestehenden – im Wesentlichen informationstechnisch unterstützten – Verfah-

rensweisen beibehalten werden. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bereits entschieden, dass ein Kreditinstitut für die Führung eines Zahlungskontos als P-Konto Gebühren nur in einer Höhe verlangen kann, die den für die Führung eines sonstigen Zahlungskontos zu denselben Bedingungen entspricht. Ausweislich der Evaluierung wird diese Rechtsprechung inzwischen in der Praxis flächendeckend akzeptiert. Dabei geht es um folgende Informationspflichten: § 908 Absatz 2 ZPO-E sieht zwar eine Angabe der relevanten Übertragungswerte an den Schuldner vor; diese Pflicht ist aber nur dann zu erfüllen, wenn dem Kunden ohnehin Informationen über seinen Kontostand gewährt werden, sodass damit kein über die Softwareumstellung hinausgehender dauerhafter Aufwand verbunden ist. Bezüglich der Hinweispflichten in § 908 Absatz 5 Satz 1 (Mitteilung bezüglich der Gültigkeit einer Bescheinigung) und Absatz 6 (Mitteilung bezüglich des Ablaufs der festgesetzten Unpfändbarkeit) ist ein System der Fristenkontrolle erforderlich, das auch automatisiert erfolgen kann. Gleichzeitig wird dadurch der Bearbeitungsbedarf erheblich reduziert, da in vielen Fällen sonst erforderliche individuelle Beratungen entfallen können. Hinzu treten die Pflichten, die Kunden in bestimmten Fällen (etwa § 908 Absatz 3 und 7) zu informieren. Insoweit handelt es sich jedoch um Pflichten, die durch den Versand standardisierter Schreiben erfüllt und gegenüber einem Kunden regelmäßig nur einmal erbracht werden müssen, sodass sich der Aufwand neben der Entwicklung des standardisierten Textes im Wesentlichen auf dessen Versand beschränken wird. Im Einzelnen:

Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass die vorgenannten Informationspflichten nach § 908 Absatz 2 und 6 ZPO-E durch eine einmalige Softwareumstellung erfüllt werden können. Dabei ist – auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die verschiedenen Zweige der Kreditwirtschaft zentralisierter Programmierungsverfahren bedienen – von einem Erfüllungsaufwand für die Kreditwirtschaft für die Erfüllung der Pflichten nach § 908 Absatz 2 ZPO-E von insgesamt 20 000 Euro (Programmieraufwand von 40 Stunden x 500 Euro pauschaler Stundensatz für Softwareanbieter für die Programmierarbeiten) auszugehen, unabhängig davon, ob diese Umstellung intern oder unter Inanspruchnahme externen Sachverständigen erfolgt; auch bezüglich der Höhe der Kosten ist nicht mit signifikanten Unterschieden zu rechnen. Im Hinblick auf § 908 Absatz 6 ZPO-E ist ein Erfüllungsaufwand von 50 000 Euro bei Zugrundelegung eines Programmieraufwandes von 100 Stunden zu erwarten (Programmieraufwand von 100 Stunden x 500 Euro pauschaler Stundensatz für Softwareanbieter für die Programmierarbeiten).

Hinsichtlich der in § 908 Absatz 3 ZPO-E vorgesehenen Pflicht zur standardisierten Information der Inhaber von Gemeinschaftskonten, deren Guthaben gepfändet wird, ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Programmierung der zur Kontoverwaltung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme ein standardisiertes Schreiben an die betroffenen Kontoinhaber automatisch erzeugt werden kann, sobald eine Pfändung im System erfasst wird. Hierfür ist – unter Zugrundelegung eines Programmieraufwandes von 40 Stunden – ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 20 000 Euro anzunehmen. Hinzu treten die Kosten für die einmalige Erstellung und Prüfung des Informationsschreibens, das die verschiedenen fünf Zweige der Kreditwirtschaft erstellen müssen. Hierfür ist von einem Erfüllungsaufwand von 8 000 Euro (5 x 20 Stunden x 80 Euro – durchschnittlicher Stundensatz für IT-Programmierer) auszugehen. Der laufende Erfüllungsaufwand liegt dagegen im Wesentlichen im Bereich der postalischen Abwicklung der Absendung. Geht man insoweit davon aus, dass etwa 20 000 Gemeinschaftskonten unter Beteiligung einer natürlichen Person im Jahr gepfändet werden, und nimmt man im Wege der Durchschnittsbildung an, dass drei Kontoinhaber zu benachrichtigen sein werden, so ergibt sich unter Zugrundelegung eines Aufwandes für den Versand eines Schreibens von 3 Euro ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 180 000 Euro.

Die Informationspflicht nach § 908 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E bringt dagegen keinen besonderen Erfüllungsaufwand mit sich, zumal diese Mitteilung auch im Zusammenhang mit den laufenden Kontoinformationen erfolgen kann. Der Hinweispflicht gemäß Satz 2 auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Verwendung codierter Erklärungen nach § 903 Absatz

1 Satz 2 Nummer 2 ist dagegen bereits bei Einrichtung des P-Kontos nachzukommen, so dass auch insoweit kein besonderer Erfüllungsaufwand anzusetzen ist.

Die Informationspflicht der Kreditinstitute nach § 908 Absatz 7 ZPO-E verlangt eine einmalige standardisierte Information aller Inhaber von debitorischen Konten, die nicht als P-Konto geführt werden und denen bestimmte Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz gutgeschrieben werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass Konten, deren Inhaber Sozialleistungen beziehen, in einer gegenüber dem Durchschnitt aller Konten erhöhten Zahl der Fälle überdurchschnittlich oft kein Guthaben aufweisen werden. Neben dem Aufwand für die Erstellung des Informationsschreibens, der mit einmalig 8 000 Euro (5 x 20 Stunden x 80 Euro) anzusetzen ist, ist für die Prüfung der Voraussetzungen bei den Kreditinstituten und für den Versand der entsprechenden Informationen von einem Erfüllungsaufwand von 1 350 000 Euro im ersten Jahr auszugehen. Dies beruht darauf, dass der betroffene Personenkreis, nicht zuletzt auch aufgrund des gleichfalls verpflichtenden Hinweises nach § 38 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits ein Zahlungskonto als P-Konto führt. Dem liegt die Schätzung von etwa 450 000 betroffenen Konten im Jahr des Inkrafttretens und ein Ansatz von jeweils 3 Euro für die Prüfung und den Versand des Informationsschreibens, das sich inhaltlich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Gesetzestextes beschränken kann, zu Grunde. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass aufgrund der Einführung der Codierungsmöglichkeit für die betroffenen Sozialleistungen (§ 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E) eine automatisierte Erfassung zumindest ermöglicht wird. In den Folgejahren werden, da der Hinweis an einen bereits informierten Konteninhaber nicht mehr erfolgen muss, im Wesentlichen lediglich Neukunden betroffen sein. Die Anzahl der Fälle wird daher erheblich zurückgehen, sodass ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand von höchstens einem Zehntel der Fälle anzunehmen ist. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist daher nur noch mit 135 000 Euro (45 000 Schreiben x 3 Euro) anzusetzen.

Für die Kreditinstitute folgt ein weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand aus den sich aus § 850l ZPO-E ergebenden Pflichten. Dabei ist von einem Arbeitsaufwand von maximal 30 Minuten pro Fall sowie einer anzunehmenden Größenordnung von etwa 20 000 gemeinsamen Zahlungskonten auszugehen, so dass sich bei einem Stundensatz für einen qualifizierten Bankmitarbeiter ein Betrag von 500 000 Euro (0,5 Stunden x 20 000 gemeinsame Zahlungskonten x 50 Euro) ergibt.

Die Pflichten der Kreditinstitute bei einem Kontenwechsel nach § 850m ZPO-E orientieren sich an den nach dem ZKG ohnehin bereits bestehenden und bauen auf diesen auf. Es wird mit einem Arbeitsaufwand von 20 Minuten für die P-Konto-spezifische Abwicklung eines Kontenwechsels sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Kreditinstitut gerechnet; die Pflichten nach § 850m ZPO-E können überwiegend ohne besondere Arbeitsschritte zugleich mit den nach dem ZKG bereits bestehenden Pflichten der Kreditinstitute abgewickelt werden. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 50 Euro für einen qualifizierten Bankmitarbeiter besteht somit für den einzelnen Kontenwechsel ein Erfüllungsaufwand von etwa 35 Euro. Dabei wird von einem Anteil von nicht mehr als 1 Prozent der P-Konten ausgegangen, deren Inhaber pro Jahr einen Kontenwechsel durchführen, so dass etwa 20 000 P-Konten jährlich betroffen sind, mithin ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 700 000 Euro anzusetzen ist. Hinzu treten die Kosten für die erforderliche Zustellung der zugegangenen Beschlüsse nach § 850m Absatz 2 Satz 2 ZPO-E. Hierbei ist angesichts der vorgelagerten Frage, ob die Zustellung durch die Post oder den Gerichtsvollzieher persönlich erfolgt, und des im letzteren Falle in unterschiedlicher Höhe anfallenden Wegegeldes von einem Durchschnittswert von 12 Euro auszugehen; dies führt zu einem Aufwand in Höhe von 240 000 Euro jährlich. Die in § 908 Absatz 4 ZPO-E in diesem Zusammenhang vorgesehene Unterrichtung der (etwaigen) Pfändungsgläubiger ist – soweit man einen Gläubiger pro Wechsel und einen Betrag für die Erstellung und den Versand des Schreibens in Höhe von 3 Euro zugrunde legt – mit 60 000 Euro anzusetzen. Es ergibt sich somit ein Erfüllungsaufwand von etwa 1 000 000 Euro (700 000 Euro + 240 000 Euro + 60 000 Euro) im Jahr.

Ferner ist zu beachten, dass ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Softwareumstellung mit Blick auf die Verlängerung des Übertragungszeitraumes in § 899 Absatz 2 ZPO-E in Ansatz zu bringen ist. Hierfür ist – unter Zugrundelegung eines Programmieraufwandes von 500 Stunden – ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 250 000 Euro (500 Stunden x 500 Euro) anzunehmen. Weiterer Erfüllungsaufwand folgt daraus, dass die Kreditinstitute nach § 909 Absatz 2 den Auskunftfeien künftig mitteilen müssen, dass das P-Konto nicht mehr geführt wird. Geht man davon aus, dass von dieser Regelung maximal ein Zehntel aller P-Konten jährlich betroffen sind, ergibt sich bei Zugrundelegung eines Betrages für die Erstellung und die Übermittlung von 3 Euro ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 600 000 Euro (200 000 P-Konten x 3 Euro).

Die Pflicht für Arbeitgeber und geeignete Stellen zur Nutzung von zertifizierten Vordrucken für Bescheinigungen weiterer pfändungsfreier Beträge gemäß § 903 Absatz 2 ZPO-E bedeutet für diese im Ergebnis keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, zumal derzeit bereits vielfach standardisierte Vordrucke eingesetzt werden und ein einfacher und flächendeckender Zugriff auf zertifizierte Vordrucke ebenfalls sichergestellt sein dürfte. Dagegen können zeitliche Belastungen für die Gläubiger im Rahmen von § 850I Absatz 4 Satz 1 ZPO-E anfallen. Bei einer anzunehmenden Größenordnung von etwa 20 000 gemeinsamen Zahlungskonten dürfte sich maximal in einem Viertel der Fälle (also etwa 5 000) die Aufteilung des Kontoguthabens nach Kopfteilen als unzureichend erweisen. Legt man einen Zeitaufwand von maximal vier Stunden pro Fall zu Grunde und zieht einen durchschnittlichen Kostenaufwand von 35 Euro pro Stunde heran, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 700 000 Euro (5 000 Fälle x 4 Stunden x 35 Euro).

Mit der Verkürzung des Anpassungszeitraums der Pfändungsfreigrenzen in § 850c Absatz 2a ZPO-E geht bei den Arbeitgebern für die Abrechnungstätigkeit als Drittschuldner Erfüllungsaufwand einher. Dabei bedienen sich diese bei der erforderlichen Softwareumstellung in aller Regel Anbietern von Software, deren Kosten die Arbeitgeber zu tragen haben. Die Kosten der Softwareanbieter stellen sich dabei wie folgt dar: Für jeden Anbieter sind bezüglich der erforderlichen Arbeiten maximal 2 Stunden anzusetzen, wodurch bei Zugrundelegung eines pauschalen Stundensatzes für jeden Anbieter in Höhe von 500 Euro und bei Annahme einer Zahl von 200 Anbietern, die einschlägige Softwareprodukte erstellen, sich ein Betrag von 200 000 Euro (2 Stunden x 500 Euro x 200 Anbieter) in jedem zweiten (geraden) Jahr ergibt. Mithin ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den Arbeitgebern von jährlich 100 000 Euro.

Demgegenüber sieht der Entwurf erhebliche verfahrensrechtliche Erleichterungen vor. So wird durch die Einführung der Möglichkeit von codierten Mitteilungen durch öffentliche Stellen (§ 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E) für die Kreditinstitute in der hierdurch erfassten Vielzahl der Fälle die Entgegennahme und Verarbeitung des Nachweises für weitere pfändungsfreie Beträge erleichtert und eine Grundlage für eine automatisierte Verarbeitung bereitet. Außerdem wird durch die Verpflichtung nicht-öffentlicher Stellen, sich für ihre Bescheinigungen zertifizierter Vordrucke zu bedienen (§ 903 Absatz 2 ZPO-E), eine Standardisierung eintreten, was ebenfalls die Verarbeitung durch die Kreditinstitute erheblich vereinfacht. Durch die mithin eine Standardisierung, Vereinfachung und Klarstellung der Abwicklung des P-Kontos bewirkenden Änderungen ist davon auszugehen, dass der Abwicklungs- und Beratungsbedarf, insbesondere im direkten Kontakt mit den Kunden, deutlich zurückgeht. Darüber hinaus ergeben sich weitere Entlastungen für die Kreditinstitute unter anderem aus dem Entfallen der Rückrechnungspflicht bei der Nachzahlung von Sozialleistungen (§ 904 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E) sowie aus der Veränderung des Prognosezeitraums und somit der stärkeren Inanspruchnahmefähigkeit von § 907 Absatz 1 ZPO-E. Auch bei zurückhaltender Schätzung werden diese Entlastungen sicherlich in einer Größenordnung von mehr als 1 000 000 Euro pro Jahr liegen; selbst wenn nur 3 Prozent der P-Konto-Inhaber von diesen Änderungen betroffen sind und von einem Einsparvolumen von 20 Minuten pro Fall bei den Kreditinstituten auszugehen ist, ergibt sich bei einem Stundensatz für einen qualifizierten Bankmitarbeiter von 50 Euro bereits ein Einsparvolumen von 1 000 000 Euro (60 000 betroffene P-Konto-Inhaber [= 3 Prozent von 2 000 000] x 1/3

Stunde x 50 Euro). Darüber hinaus gilt hinsichtlich der Entlastungseffekte für die Kreditinstitute: Setzt man eine Einsparung von nur drei Minuten Beratungsbedarf in einem Quartal (mithin 12 Minuten im Jahr) für die P-Konto-Inhaber an, die nicht lediglich den Grundfreibetrag in Anspruch nehmen (etwa ein Drittel der 2 000 000 und damit rund 650 000), so ergibt sich bei einer vorsichtigen Berechnung ein zeitliches Einsparvolumen von rund 130 000 Stunden im Jahr (12 Minuten x 650 000 = 7 800 000 Minuten = 130 000 Stunden). Mithin ergibt sich bei Zugrundelegung eines Stundensatzes von 50 Euro für einen qualifizierten Bankmitarbeiter ein Bruttoentlastungsvolumen von etwa 6 500 000 Euro pro Jahr für die Kreditwirtschaft. Dabei ist die Entlastungswirkung mit Blick auf die etwa 35 000 Filialen der Kreditwirtschaft regional unterschiedlich verteilt, da nicht davon auszugehen ist, dass jede Filiale eine gleiche Anzahl von P-Konten (durchschnittlich mindestens 55 P-Konten) betreut.

Deshalb dürfte das jährliche Einsparvolumen von mehr als 7 500 000 Euro (1 000 000 Euro + 6 500 000 Euro) den Erfüllungsaufwand für die Kreditwirtschaft insgesamt weit übertreffen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Wirtschaft sowohl ein einmaliger als auch ein jährlicher bezifferbarer Erfüllungsaufwand, der sich wie folgt darstellt:

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Verlängerung des Übertragungszeitraums in § 899 Absatz 2 ZPO-E	+ 250 000 Euro
Informationspflicht gemäß § 908 Absatz 2 ZPO-E	+ 20 000 Euro
Informationspflicht gemäß § 908 Absatz 3 ZPO-E	+ 28 000 Euro
Informationspflicht gemäß § 908 Absatz 6 ZPO-E	+ 50 000 Euro
Informationspflicht gemäß § 908 Absatz 7 ZPO-E	+ 8 000 Euro
Summe Informationspflichten:	+ 106 000 Euro
Summe einmaliger Erfüllungsaufwand:	+ 356 000 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c Absatz 2a ZPO-E	+ 100 000 Euro
Aufwand der Kreditwirtschaft im Rahmen von § 850l ZPO-E	+ 500 000 Euro
Gläubigeraufwand im Rahmen von § 850l Absatz 4 ZPO-E	+ 700 000 Euro
Fortsetzung des Pfändungsschutzes bei Kontenwechsel gemäß § 850m ZPO-E (Erfüllungsaufwand ohne Zustellkosten)	+ 700 000 Euro

Fortsetzung des Pfändungsschutzes bei Kontenwechsel gemäß § 850m ZPO-E (Zustellkosten)	+ 240 000 Euro
Informationspflicht gemäß § 908 Absatz 3 ZPO-E	+ 180 000 Euro
Informationspflicht gemäß § 908 Absatz 4 ZPO-E	+ 60 000 Euro
Informationspflicht gemäß § 908 Absatz 7 ZPO-E	+ 1 350 000 Euro im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, danach jährlich + 135 000 Euro
Mitteilung an die Auskunfteien gemäß § 909 Absatz 2 ZPO-E (Informationspflicht)	+ 600 000 Euro
Summe Informationspflichten:	+ 2 190 000 Euro im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Danach jährlich + 975 000 Euro
Summe jährlicher Erfüllungsaufwand:	+ 4 430 000 Euro im ersten Jahr, danach jährlich + 3 215 000 Euro
Zeit-/Aufwandsersparnis der Kreditinstitute bei Nachzahlungen von Sozialleistungen und Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben (§§ 904, 907 ZPO-E):	- 1 000 000 Euro
Zeit-/Aufwandsersparnis der Kreditinstitute durch Entfallen von Beratungsbedarf/verbesserte Nachweismöglichkeiten (u.a. § 903 ZPO-E):	- 6 500 000 Euro
Summe Zeit-/Aufwandsersparnis der Kreditinstitute:	- 7 500 000 Euro
Saldo (ohne Berücksichtigung des einmaligen Erfüllungsaufwands):	- 3 070 000 Euro im ersten Jahr, danach jährlich - 4 285 000 Euro
Saldo (mit Berücksichtigung des einmaligen Erfüllungsaufwands):	- 2 714 000 Euro im ersten Jahr, danach jährlich - 3 929 000 Euro

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Als Folge der Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c Absatz 2a ZPO-E ist für die Neuberechnung der sich ergebenden Pfändungsfrei-

grenzen in Vorbereitung der vorgesehenen Bekanntmachung ein Erfüllungsaufwand im Bereich der Bundesverwaltung von maximal 500 Euro entsprechend dem lediglich anzusetzenden einmaligen Rechenaufwand anzusetzen.

Darüber hinaus ist bei öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder als Drittschuldern – ausgehend von einem Kreis von maximal 40 Softwareanbietern für die öffentliche Verwaltung und unter Zugrundelegung eines Stundensatzes für die höchstens 2 Stunden dauernden Programmierarbeiten von 500 Euro pro Stunde – ein Erfüllungsaufwand von jährlich maximal 20 000 Euro (40 Anbieter x 2 Stunden x 500 Euro = 40 000 Euro in jedem zweiten Jahr, mithin jährlich 20 000 Euro) anzunehmen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes entsteht ferner beim Bundesamt für Justiz hinsichtlich der diesem neu übertragenen Aufgaben der Festlegung von Codierungen für Nachweise öffentlicher Stellen (§ 903 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E) und der Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen über Erhöhungsbeträge (§ 910 ZPO-E). Dieser kann jedoch mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln des Bundesamtes bewältigt werden. Der Erfüllungsaufwand ist überdies als begrenzt einzuschätzen, da es bei der Festlegung von Codierungen im Wesentlichen um eine Aktualisierung einmal bestehender Codes geht und außerdem nur von einer geringen Zahl von Anträgen auf Zertifizierung von Vordrucken ausgegangen werden kann.

Dagegen steht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E genannten Stellen bezüglich der Erteilung von Bescheinigungen nicht zu erwarten; zwar wird möglicherweise eine Umverteilung der Inanspruchnahme dieser Stellen stattfinden, die Gesamtzahl der zu erteilenden Nachweise wird sich jedoch aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben nicht erhöhen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die in dem Entwurf vorgegebenen klareren und transparenteren Strukturen der Bescheinigungserteilung sowie die Einführung der Codierungsmöglichkeit nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E eine Entlastung der öffentlichen Verwaltung eintritt.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch den in § 908 Absatz 8 ZPO-E vorgesehenen Auslagenersatzanspruch bewirkt, dass das vom Erfüllungsaufwand betroffene Kreditinstitut die angemessenen Auslagen für entsprechende Mitteilungen vom Kunden oder Schuldner ersetzt verlangen kann. Da insoweit auch eine Verrechnung oder Aufrechnung mit eingehenden Guthaben auf einem debitorischen P-Konto zulässig ist, ist davon auszugehen, dass dieser Anspruch weit überwiegend auch tatsächlich realisiert werden kann.

Durch die Effektivierung und übersichtlichere Gliederung der Regelungen wird der Zugang zum P-Konto gestärkt und seine Anwendung in der Rechtspraxis vereinfacht. Somit ist ebenfalls eine verstärkte Nutzung des durch das P-Konto gewährten Schuldnerschutzes zu erwarten, was auch eine Entlastung der sozialen Sicherungssysteme nach sich ziehen dürfte. Allerdings steht zu erwarten, dass es im Zuge der Umsetzung zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Vollstreckungsgerichte kommen kann, was gegebenenfalls erhöhte personalbezogene Ausgaben in den Justizhaushalten der Länder nach sich ziehen könnte, die mit Blick auf die Organisationshoheit der Länder im Justizbereich indes nicht beziffert werden können.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt.

Die Bundesregierung wird nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des auf diesem Entwurf beruhenden Gesetzes überprüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht der Zivilprozessordnung (ZPO) sind durch die nachfolgenden Änderungen der Nummern 8, 9 und 11 veranlasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 788 ZPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neugliederung und die Neufassung der Vorschriften über das P-Konto.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 811 ZPO)

Die Änderung von § 811 Absatz 1 Nummer 10 und Neueinfügung von § 811 Absatz 1 Nummer 10a ZPO-E erweitert den Schutz von Kultusgegenständen vor Pfändungen. Diese Erweiterung geht auf eine Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zurück.

Nach bisheriger Rechtslage sind lediglich Bücher nach § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zum Gebrauch in der Kirche, in der Schule, in einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind. Dieser nur auf Bücher beschränkte besondere Pfändungsschutz privilegiert somit einen Ausschnitt aus dem Bereich der häuslichen Kultusgegenstände, wobei die bestehende Fassung seit dem Inkrafttreten der ZPO am 1. Oktober 1879 unverändert ist. Tatsächlich ist aufgrund der gewandelten Lebensumstände jedoch eine Vielfalt der häuslichen Kultusgegenstände denkbar, die ebenfalls die Mannigfaltigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten Religionen widerspiegelt.

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Schuldner Pfändungsschutz für nicht unter § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO fallende Kultusgegenstände nur durch Erwirkung eines Gerichtsbeschlusses nach § 765a ZPO erlangen. Damit gewährt zwar auch die bisherige Rechtslage das verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit – im Ergebnis – im Vollstreckungsrecht. Dieses Verfahren ist jedoch aufwändig, da es für den Schuldner erforderlich ist, einen entsprechenden Antrag beim Vollstreckungsgericht zu stellen; erst durch einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts wird der Pfändungsschutz konstitutiv hergestellt. Eine Aufnahme von Kultusgegenständen in den Katalog des § 811 Absatz 1 ZPO hat demgegenüber den Vorteil, dass der Gerichtsvollzieher den Ausschluss des Pfändbarkeit der dort aufgeführten Gegenstände bereits von Amts wegen zu beachten hat, ohne dass es zuvor eines Gerichtsbeschlusses bedarf. Damit wird eine Stärkung des Schuldnerschutzes bewirkt, was zugleich zu einer Entlastung der Vollstreckungsgerichte führt. Bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Kultusgegenstand im Einzelfall vom Pfändungsschutz umfasst ist, können Schuldner und Gläubiger auch künftig eine gerichtliche Klärung – im Wege der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO – erreichen.

Der Entwurf sieht vor, dass die zum Gebrauch in der Kirche oder bei der häuslichen Andacht bestimmten Bücher aus § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO ausgeklammert werden. Zugleich wird in § 811 Absatz 1 Nummer 10a ZPO-E ein allgemeiner Pfändungsschutz für bewegliche Kultusgegenstände, die dem Schuldner und seiner Familie im Hinblick auf die Ausübung ihrer Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dienen oder für diese Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung sind, geschaffen. Der Begriff des Kultusgegenstandes, der im Übrigen beispielsweise in der schweizerischen Rechtsordnung in diesem Zusammenhang Verwendung findet (vgl. Artikel 92 Absatz 1 Nummer 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs), erlaubt die gebotene Offenheit gegenüber verschiedenen religiösen Anschauungen. Die bisher in § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO erfassten Bücher fallen nunmehr unter den weiteren Begriff der Kultusgegenstände; eine Einschränkung ihres Schutzes ist mit der Neuregelung nicht beabsichtigt.

Die Norm erhält eine zusätzliche Konturierung dadurch, dass die Gegenstände nur geschützt sind, soweit sie der Ausübung der durch Artikel 4 des Grundgesetzes garantierten Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dienen oder in diesem Sinne Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung sind. Damit wird klargestellt, dass nur solche Kultusgegenstände geschützt sind, die der Schuldner zu religiösen oder weltanschaulichen Zwecken nutzt. Nicht erfasst sind mithin Gegenstände, die etwa nur als Andenken oder zu dekorativen oder wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden. Der Schuldner wird in Zweifelsfällen dabei dem Gerichtsvollzieher gegenüber den Umstand, dass ein Gegenstand in seinem Gewahrsam von ihm tatsächlich als Kultusgegenstand zur Ausübung seiner Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verwendet wird, darzulegen haben.

Dabei besteht der vom Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu beachtende Pfändungsschutz nur, wenn die zu pfändenden Gegenstände einen Wert von maximal 500 Euro haben. Im Hinblick auf die Festsetzung dieser Wertgrenze ist auch zu berücksichtigen, dass die Anschaffungskosten für Kultusgegenstände bezüglich der unterschiedlichen Religionsgemeinschaften variieren können, insoweit jedoch eine einheitliche Schutzgrenze geboten ist. Bei einem wertvolleren Gegenstand kann bei einer nur möglichen pauschalisierenden gesetzgeberischen Bewertung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Eigenschaft als Wertgegenstand jedenfalls neben einen kultischen Gebrauch tritt. Der Wert ist vom Gerichtsvollzieher bei seiner Entscheidung, ob der Gegenstand der Pfändung unterliegt, im Wege der Schätzung zu bestimmen; eine solche Schätzung muss er auch im bisherigen Pfändungsschutzrecht – etwa bei § 811 Absatz 1 Nummer 1 ZPO – vornehmen, um festzustellen, ob die dort aufgeführten Gegenstände einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung entsprechen. Soweit der Schuldner im Einzelfall einen weitergehenden Schutz begehrt, ist er nicht schutzlos gestellt. Vielmehr steht ihm weiterhin das Verfahren über einen Antrag nach § 765a ZPO offen, wobei die dort entwickelten Maßstäbe von der Änderung nicht berührt werden.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 835 ZPO)

Die Änderung der Frist in den Absätzen 3 und 5 (jetzt Absatz 4) von bisher vier Wochen auf einen Monat dient der Vereinheitlichung der Fristen im Zusammenhang mit der Pfändung von Konten und damit der Vereinfachung der Rechtsanwendung. Dabei ist berücksichtigt, dass der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und für das Guthaben auf dem P-Konto jeweils monatsbezogen erfolgt. Die Aufhebung des Absatzes 4 ist redaktionell begründet. Die Wirkungen des P-Kontos werden nach dem Entwurf in den neuen §§ 899 ff. ZPO-E geregelt. Der bisherige § 835 Absatz 4 ZPO wird künftig in den § 900 Absatz 1 ZPO-E übernommen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 840 ZPO)

Der Inhalt der Drittschuldnerklärung wird um Angaben zum Charakter des gepfändeten Kontos als gemeinsames Zahlungskonto erweitert, wobei ebenfalls zu erklären ist, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen verfügungsbefugt

ist („und“-Konto). Damit wird dem Gläubiger die Prüfung weiterer Maßnahmen – insbesondere mit Blick auf das neu eingeführte Antragsrecht nach § 850I Absatz 4 Satz 1 ZPO-E – erleichtert. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neugliederung der Vorschriften zum Pfändungsschutz; § 907 ZPO-E ersetzt funktionell den bestehenden § 850I ZPO. Die Verwendung des Begriffes „festgesetzt“ entspricht dabei der nunmehr eingeführten einheitlichen Terminologie hinsichtlich der Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 850c ZPO)

Zu den Buchstaben a und b

Nach dem in § 850c Absatz 2a ZPO vorgesehenen Verfahren zur dynamischen Anpassung der Pfändungsfreigrenzen ändern sich die Pfändungsfreigrenzen in bestimmten Abständen; die jeweils maßgeblichen Beträge sind der aktuellen nach § 850c Absatz 2a Satz 2 ZPO vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz vorzunehmenden Bekanntmachung und der dieser in Tabellenform beigefügten Anlage zu entnehmen. Demgegenüber geben die im Text des § 850c ZPO an verschiedenen Stellen (Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2) enthaltenen Beträge noch den Stand vom 1. Januar 2002 wieder – dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638); die im Gesetz aufgeführten Beträge sind mithin überholt. Um die im Gesetz enthaltenen Beträge an den geltenden Rechtszustand anzupassen, sollen klarstellend alle Beträge in § 850c ZPO auf die aktuellen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzen umgestellt werden. Eine inhaltliche Änderung – etwa in Bezug auf die in dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28. September 2017 (VII ZB 14/16) behandelte Problematik, dass der Unterhaltsberechtigte bei der Berechnung des pfändbaren Betrags nach § 850c Absatz 1 ZPO nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Schuldner an den Unterhaltsberechtigten keinen Unterhalt leistet – ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

In § 850c Absatz 2a Satz 1 ZPO ist eine dynamische Anpassung der Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen an die prozentuale Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes vorgesehen. Derzeit erfolgt die Anpassung der Pfändungsgrenzen alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit einer ungeraden Jahreszahl. Diese Regelung führt dazu, dass sich Erhöhungen des steuerlichen Grundfreibetrages unter Umständen erst mit einer Verzögerung von zweieinhalb Jahren auf die Pfändungsfreigrenzen auswirken. Mit diesem Anpassungsrythmus wird der Gleichklang der Entwicklung von steuerlichem Grundfreibetrag und Pfändungsfreigrenzen somit zeitlich erheblich verzögert umgesetzt. Deshalb soll der Anpassungszeitraum verkürzt werden, sodass nunmehr eine Anpassung zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen soll. Denn gerade für Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, ist die zeitnahe Anpassung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an die wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus führt ein zweijährlicher Anpassungsrythmus dazu, dass die einzelnen Anpassungen in eher großen Schritten erfolgen, was in einer signifikanten Anzahl von Pfändungen dazu führt, dass das bisher (teilweise) pfändbare Einkommen – obwohl dessen Gesamthöhe gleich bleibt – mit der Umstellung unpfändbar wird, was für Gläubiger vielfach nur schwer nachvollziehbar ist.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und Automatisierung bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens und vergleichbarer Leistungen wie Altersrenten sowie bei der Pfändung von Guthaben auf einem P-Konto wird der höhere Verwaltungsaufwand, der durch die nunmehr jährliche Anpassung der Pfändungsgrenzen entsteht, zunehmend von geringerer Bedeutung sein. Bei der gebotenen Interessenabwägung sind deshalb die sich für den Schuldner ergebenden Vorteile einer zeitnahen Anpassung

sung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem durch den neuen Anpassungsrythmus entstehenden höheren Verwaltungsaufwand als eindeutig überwiegend zu beurteilen. Durch die jährliche Anpassung kommt nunmehr auch dem in § 850c Absatz 2a Satz 1 ZPO verwendeten Begriff des Vorjahreszeitraums eine zutreffende Bedeutung zu.

Darüber hinaus werden rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Buchstabe d

Ohne inhaltliche Änderung soll ebenfalls die sprachlich unklare Rundungsvorschrift in § 850c Absatz 3 ZPO angepasst werden. Dabei sind die Rechenschritte für die Erstellung der der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung beizufügenden Tabelle nunmehr deutlicher aufgeführt: Das zu berücksichtigende Arbeitseinkommen ist auf die nächste Zahl abzurunden, die – ohne dass sich ein Bruchteil ergibt – bei monatlicher Auszahlung durch 10, bei wöchentlicher Auszahlung durch 2,5 und bei täglicher Auszahlung durch 0,5 teilbar ist. Daraus ergeben sich in der Tabelle Intervalle von 9,99 Euro bei monatlicher Auszahlung, von 2,49 Euro bei wöchentlicher Auszahlung und von 0,49 Euro bei täglicher Auszahlung.

Infolge der Aufhebung der Anlage zu § 850c ZPO (vgl. Nummer 13) wird künftig allein auf die – im Bundesgesetzblatt veröffentlichte – der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung beigefügte Tabelle verwiesen. Wie bisher ist es aber zulässig, im Pfändungsbeschluss auf diese Tabelle Bezug zu nehmen, § 850c Absatz 3 Satz 3 ZPO-E.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 850f ZPO)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Buchstabe a wird der Verweis auf die Anlage zu diesem Gesetz durch den unmittelbaren Verweis auf § 850c ZPO ersetzt, weil die Anlage aufgehoben werden soll (vgl. Nummer 13).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 885f Absatz 3 Satz 3 ZPO-E sichert den Fortbestand des zeitlichen Gleichlaufs mit dem verkürzten Anpassungsrythmus von § 850c Absatz 2a (vgl. Nummer 6). In diesem Zusammenhang sollen – wie schon bei § 850c ZPO – auch die in Absatz 3 Satz 1 und 2 enthaltenen Beträge an die aktuellen bei Inkrafttreten des Gesetzes bekannt gemachten Grenzbeträge angepasst werden.

Zu Nummer 8 (Änderung der §§ 850k und 850l ZPO; Einfügung der §§ 850m und 850n ZPO)

Zu 850k ZPO-E (Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos)

Der neu gefasste § 850k ZPO-E regelt die Einrichtung und Beendigung des P-Kontos. Nach geltendem Recht enthält § 850k ZPO als zentrale Norm für den Kontopfändungsschutz alle wesentlichen Vorschriften, die das P-Konto betreffen. Dieser Regelungsansatz wird zu Gunsten einer besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Bestimmungen und im Hinblick auf die nunmehr weitere Ausdifferenzierung des P-Kontos nicht mehr beibehalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anspruch auf eine nachträgliche Umwandlung eines bereits bestehenden Zahlungskontos in ein P-Konto und übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 850k Absatz 7 ZPO. Den Anspruch auf Zugang zu einem P-Konto für den Fall, dass noch kein Zahlungskonto besteht, regelt dagegen das ZKG. Das ZKG bestimmt insoweit,

dass das Basiskonto von Beginn an als P-Konto geführt werden kann. Einer gesonderten Regelung in der ZPO bedarf es daher nicht.

Das bislang in § 850k Absatz 7 Satz 1 und 2 bestimmte Verfahren für die Umwandlung ist in dem neuen Satz 1 geregelt. Mit der Formulierung „kann jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen“ wird klargestellt, dass der Kunde auf die Umwandlung einen Anspruch hat. Bei der Umwandlung handelt es sich nicht um eine vertragliche Konstruktion, die eine Zustimmungserklärung der Bank erforderlich machen würde.

Nach geltendem Recht ist – neben dem Kunden – nur der gesetzliche Vertreter berechtigt, die Umwandlung eines Zahlungskontos in ein P-Konto zu verlangen. Der Kreis der Personen, die die Umwandlung verlangen dürfen, wird nach dem Entwurf erweitert, weil die bislang vorgesehene Beschränkung auf den gesetzlichen Vertreter nicht mehr aufgegriffen worden ist; auch der kraft Rechtsgeschäfts oder aufgrund anderer Vorschriften bevollmächtigte Vertreter ist nunmehr zu der Abgabe der Erklärung befugt. Eine Aufzählung der vertretungsberechtigten Personen ist nach der Systematik des Vertretungsrechts nicht erforderlich. Die Regelung ist insbesondere im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang zu einem P-Konto von Bedeutung und vereinfacht den Zugang etwa in den Fällen, in denen ein Vorsorgebevollmächtigter für den Kontoinhaber handelt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass der Umwandlungsanspruch auch für ein debitorisch geführtes Konto gilt. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 850k Absatz 7 Satz 3.

Satz 4 stellt klar, dass für das als P-Konto geführte Zahlungskonto die vertraglichen Bestimmungen, die zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart sind, insoweit gelten, als nicht besondere Vorschriften über das P-Konto bestehen. Dadurch wird verdeutlicht, dass es sich bei dem durch die Regelungen zum P-Konto bewirkten Pfändungsschutz um eine Zusatzfunktion eines Zahlungskontos handelt, mithin das P-Konto ein mit Pfändungsschutzfunktion versehenes Zahlungskonto ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs entspricht inhaltlich dem bisherigen § 850k Absatz 8 Satz 1 ZPO. Satz 2 übernimmt im Wesentlichen den bisherigen § 850k Absatz 8 Satz 2, wobei – wegen der Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 – an die Stelle des Wortes „Abrede“ das Wort „Verlangen“ tritt; eine Ausgestaltung als höchstpersönliches Recht ist nicht erforderlich, so dass nach den allgemeinen Vorschriften auch die Möglichkeit einer Vertretung besteht. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 850k Absatz 9 Satz 1 ZPO.

Außerdem ist nunmehr in Satz 4 vorgesehen, dass sich die Angabe des Schuldners darauf erstreckt, dass er in dem letzten Kalendermonat vor seinem Verlangen auf Einrichtung eines P-Kontos kein solches Konto unterhalten hat. Die Kündigung der Pfändungsschutzfunktion eines Zahlungskontos (vgl. dazu nachfolgend Absatz 3) und die Einrichtung eines neuen P-Kontos bei einem anderen Kreditinstitut bewirkt allerdings nicht, dass der Kunde damit die Möglichkeit eines unmittelbaren und insbesondere den Kontenpfändungsschutz lückenlos aufrechterhaltenden Kontenwechsels erhält. Eine solche Konstellation könnte sich etwa in Fällen der sogenannten Monatsanfangsproblematik ergeben. Dies erscheint jedoch gerechtfertigt, weil in § 850m ZPO-E im beiderseitigen Interesse des Schuldners und des Gläubigers eine gesetzlich geregelte Verfahrensweise zum P-Konten-Wechsel und zur Kontinuität des Pfändungsschutzes bereitgestellt wird. Lediglich auf diese Weise kann der Kunde einen Kontenwechsel durchführen, wenn ein altes und ein neues Konto nahtlos nacheinander als P-Konto geführt werden sollen. Stellt sich jedoch heraus, dass der Schuldner in dem letzten Kalendermonat vor dem Verlangen nach Absatz 1 Satz 1 ein P-Konto unterhalten hat, kann das Vollstreckungsgericht nach Absatz 2 Satz 5 auf Antrag des Gläubigers einen Betrag festsetzen, der an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 ZPO-E pfändungsfreien Beträge tritt. Dabei ist insbesondere ein Nachteil, der dem

Gläubiger dadurch entstanden ist, dass der Schuldner mehrere P-Konten unterhält, zu berücksichtigen; § 850d ZPO gilt jedoch in jedem Fall entsprechend, was zur Folge hat, dass dem Schuldner das Existenzminimum verbleibt. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass durch die Schließung eines P-Kontos und die zeitnahe Neueröffnung eines anderen P-Kontos der Kontenpfändungsschutz mehrfach ausgeschöpft werden kann. Dementsprechend ist auch das Antragsrecht nach Satz 5 unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit der Angabe gegenüber dem Kreditinstitut nach Satz 4 ausgestaltet. Der Schuldner kann eine für ihn nachteilige Entscheidung des Vollstreckungsgerichts dadurch vermeiden, dass er die vom Gesetzgeber in § 850m ZPO-E nunmehr vorgesehene Wechselmöglichkeit in Anspruch nimmt.

Satz 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 850k Absatz 9 Satz 2 ZPO mit der Erweiterung, dass sich diese auch auf die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen von Satz 5 bezieht. Auch die Sätze 7 bis 9 führen die bisherige Rechtslage in § 850k Absatz 9 Satz 3 bis 5 ZPO fort.

Zu Absatz 3

Bislang fehlt eine Regelung zur Aufhebung der Pfändungsschutzfunktion eines Zahlungskontos. Dementsprechend soll in Absatz 3 eine Regelung geschaffen werden, die die Möglichkeit vorsieht, diese Zusatzfunktion unabhängig vom Fortbestehen des Zahlungsdienstvertrages aufzuheben. Diese Möglichkeit beschränkt sich auf den Kontoinhaber und soll nicht auch auf die Kreditinstitute übertragen werden. Denn in Fällen mehrfacher Führung eines P-Kontos sieht Absatz 2 Satz 3 die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vor. Die Aufhebung kann nur zum Ablauf eines Kalendermonats erfolgen, um den Kreditinstituten einen erleichterten Abschluss der Pfändungsschutzfunktion zu ermöglichen. Dabei kann der Kontoinhaber jedoch jederzeit die Aufhebung nicht nur für den laufenden Kalendermonat, sondern auch für spätere Kalendermonate verlangen. Im Hinblick auf eine etwaige Stellvertretung des Kontoinhabers bei der Aufhebung der Pfändungsschutzfunktion gelten die Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Zu § 850l (Pfändung des gemeinsamen Zahlungskontos)

Die Bestimmung trifft erstmals Regelungen für die Pfändung des Guthabens auf einem gemeinsamen Zahlungskonto und die Herstellung des Pfändungsschutzes in der Systematik des P-Kontos. Da das Recht auf Pfändungsschutz ein individuelles Recht ist, für dessen Bemessung auch die persönlichen Umstände des betroffenen Schuldners zu berücksichtigen sind, kann der Pfändungsschutz nicht für ein gemeinsames Zahlungskonto gewährt werden. Somit scheidet auch ein gemeinsames P-Konto aus (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 20); bei diesem das P-Konto-Recht prägenden Grundsatz soll es auch künftig verbleiben. Insbesondere in den Fällen, in denen mehrere Personen ein Konto als gemeinsames Zahlungskonto führen, kommt es jedoch zu Schwierigkeiten. Diese betreffen die Einrichtung des P-Kontos und die Herstellung des Pfändungsschutzes für das auf dem gemeinsamen Zahlungskonto bestehende gepfändete Guthaben. Gemeinsame Zahlungskonten kommen in der Praxis in sehr verschiedenen Konstellationen vor, wobei neben Ehegatten und Lebenspartnern auch Erbengemeinschaften ebenso in Betracht kommen wie die gewerblichen Konten von Mitgesellschaftern eines Gewerbebetriebes. Darüber hinaus bestehen auch gemeinsame Zahlungskonten von natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personengesellschaften. Mit Blick auf die unterschiedlichen Interessen soll die gesetzliche Grundkonzeption durch eine flexible Regelung ergänzt werden, sodass die Interessen aller Beteiligten gewahrt werden können. Geregelt wird der Anspruch auf Einrichtung von Einzelkonten, wenn das Guthaben auf dem gemeinsamen Zahlungskonto gepfändet ist, und zudem der Schutz der unpfändbaren Teile dieses Guthabens.

Zu Absatz 1

Voraussetzung der Anwendung dieser Regelung ist, dass mindestens eine natürliche Person gemeinsam mit mindestens einer anderen Person oder Personengemeinschaft ein Zahlungskonto führt, das gepfändet ist. Praktische Bedeutung kann die Regelung dabei nur erlangen, wenn das Guthaben auf dem gemeinsamen Zahlungskonto wirksam gepfändet wird. Dies ist bei sogenannten „oder“-Konten bereits dann der Fall, wenn gegen einen der Kontoinhaber ein Vollstreckungstitel vorliegt. Bei sogenannten „und“-Konten kann das Guthaben dagegen nur dann wirksam gepfändet werden, wenn gegen alle Kontoinhaber ein Vollstreckungstitel vorliegt. Daraus folgt, dass bei einem sogenannten „und“-Konto, bei dem ein Vollstreckungstitel nicht gegen alle Kontoinhaber vorliegt, eine wirksame Pfändung nicht erfolgt, mithin die Regelung nicht greift.

In Absatz 1 wird (einmalig) ein Moratorium von zwei Monaten geschaffen, das sich an dem Regelungsmodell des bisherigen § 835 Absatz 4 ZPO orientiert. Das Moratorium beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem ein Pfändungsbeschluss dem Kreditinstitut als Drittschuldner zugestellt wurde. Innerhalb dieses Moratoriums darf das Kreditinstitut nicht an den Gläubiger leisten oder den gepfändeten Betrag hinterlegen, selbst wenn ein entsprechender Überweisungsbeschluss zugestellt wurde. Im Übrigen richten sich die Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber dem Gläubiger nach Ablauf des Moratoriums nach den allgemeinen Regelungen.

Der Zwei-Monatszeitraum ist erforderlich, um Kontoinhabern hinreichend Gelegenheit zu geben, die Einrichtung von Einzelkonten zu beantragen und den Pfändungsschutz sicherzustellen. Außerdem muss entschieden werden, ob das bisherige gemeinsame Zahlungskonto fortgeführt werden soll. Schließlich müssen die Kontoinhaber Vorkehrungen treffen, wenn und soweit künftiges Guthaben einem oder mehreren Einzelkonten und nicht dem gemeinsamen Zahlungskonto gutgeschrieben werden soll. Zudem können während des Moratoriums Vereinbarungen mit dem Gläubiger getroffen werden.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 erhält jede natürliche Person, die Mitinhaber des gemeinsamen Zahlungskontos ist, einen Anspruch gegenüber dem Kreditinstitut auf Eröffnung eines Einzelkontos und Führung des Einzelkontos als P-Konto; eine Mitwirkung des anderen Kontoinhabers oder des Gläubigers ist nicht erforderlich. Die Norm ergänzt § 850k Absatz 1 Satz 1 ZPO-E, der einen entsprechenden Anspruch für den Inhaber eines bestehenden Einzelkontos vorsieht. Dieser Anspruch auf Umwandlung eines Zahlungskontos in ein P-Konto wird im Falle des gemeinsamen Zahlungskontos in einen Anspruch auf Umwandlung in zwei oder mehr Konten – entsprechend der Anzahl der natürlichen Personen als Inhaber des gemeinsamen Zahlungskontos – ausgeweitet. Dabei ist Voraussetzung, dass ein Kontoinhaber, der den Umwandlungsantrag stellt, nicht schon ein weiteres P-Konto unterhält. Denn auch in dieser Konstellation gilt, dass jede Person nur ein P-Konto führen darf (§ 850k Absatz 2 Satz 1 ZPO-E). Für den Fall, dass ein Kontoinhaber bereits bei demselben Kreditinstitut ein Einzelkonto unterhält, hat er einen Anspruch, dass dieses als P-Konto geführt wird. Soweit er bei einem anderen Kreditinstitut ein P-Konto unterhält, ist Pfändungsschutz für das anteilige Guthaben auf dem gemeinsamen Zahlungskonto auf diesem P-Konto nicht zu erlangen.

Mit Satz 1 wird außerdem eine beschränkte Übertragung von Guthaben von dem gemeinsamen Zahlungskonto auf das neu eingerichtete Einzelkonto ermöglicht. Dies stellt eine Einschränkung der allgemeinen Wirkungen des Pfändungsbeschlusses dar. Denn neben dem Verbot an den Drittschuldner, das Kontoguthaben an den Schuldner auszuzahlen, bewirkt die Pfändung zugleich das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über seinen Anspruch zu enthalten (§ 829 Absatz 1 ZPO). Vor diesem Hintergrund ist es bislang nicht möglich, Guthaben von einem gepfändeten Konto auf ein anderes Konto zu übertragen; die vorgeschlagene Regelung erlaubt dagegen nunmehr eine Übertragung des gepfändeten Guthabens. Dies gilt allerdings nur für ein Konto bei demselben Kreditinstitut, weil ansonsten ein unzulässiger Austausch des Drittschuldners erfolgen würde; dieser Grundsatz gilt

selbst bei einem – hier nicht vorliegenden – Kontenwechsel nach § 850m ZPO-E. Das Übertragungsverlangen ermöglicht dabei den geordneten Übergang von gepfändetem Guthaben auf einem gemeinsamen Zahlungskonto in die Schutzsystematik des P-Kontos. Allerdings können Zahlungseingänge, die nach Ablauf des Moratoriums dem gemeinsamen Zahlungskonto gutgeschrieben werden, nicht mehr durch Übertragung auf die Einzelkonten geschützt werden.

Nach Satz 2 ist für die Übertragung weder die Mitwirkung des anderen Kontoinhabers noch des Gläubigers erforderlich. In Satz 3 wird geregelt, dass der Übertragungsbetrag den Kopfteil des Kontoinhabers an dem Guthaben auf dem gemeinsamen Zahlungskonto nicht übersteigen darf. Damit erfolgt – nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität – eine dem Vollstreckungsverfahren entsprechende schematische Vermögenszuordnung, die allerdings nach Absatz 4 einer inhaltlichen Korrektur zugänglich ist

Nach Satz 4 können sich die Beteiligten (also neben dem Schuldner auch jeder andere Kontoinhaber des gemeinsamen Zahlungskontos und der Gläubiger) auf eine von Satz 2 abweichende Aufteilung verständigen. Dies wird etwa in den Fällen in Betracht kommen, in denen sich die Kontoinhaber über ihre jeweilige Berechtigung an dem Kontoguthaben in Abweichung von den Kopfteilen einig sind und zugleich die Forderung des Gläubigers durch die weiterhin gepfändeten Guthabenteile vollständig abgedeckt ist. Die Verständigung der Beteiligten ist dem Kreditinstitut schriftlich mitzuteilen und somit von diesem bei der Aufteilung des Guthabens zu Grunde zu legen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Pfändung des Guthabens auf dem gemeinsamen Zahlungskonto nach der Übertragung des Anteils des Guthabens auf das Einzelkonto an dem übertragenen Guthaben fortsetzt. Dies gilt für alle Einzelkonten, die Kontoinhaber nach Absatz 2 bei dem Kreditinstitut einrichten oder bei diesem für die Übertragung des Guthabens nutzen. Hiermit wird sichergestellt, dass das übertragene Guthaben nicht zu Lasten des Gläubigers der auf der Grundlage des Pfändungsbeschlusses bewirkten Verstrickung entzogen wird. Wird das Einzelkonto als P-Konto geführt, gelten sodann die einschlägigen Schutzbestimmungen. Deshalb kann auch der Kontoinhaber, der nicht Titelschuldner ist, seinen Anteil an dem Guthaben auf dem gemeinsamen Zahlungskonto nach der Übertragung auf ein Einzelkonto nur nach den für das P-Konto geltenden Vorschriften schützen. Künftige Zahlungseingänge auf dem Einzelkonto des Nichtschuldners stehen diesem unbeschränkt zur Verfügung, weil diese nicht von der Kontopfändung erfasst sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt das Tätigwerden des Vollstreckungsgerichts, wenn mindestens ein Beteiligter eine von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichende Regelung erreichen will. Hierdurch kann insbesondere eine abweichende Entscheidung zur Aufteilung des Guthabens erlangt werden, weil diese eine lediglich schematische Verteilung vorsieht, die nicht in jedem Fall den zwischen den Kontoinhabern bestehenden Rechtsverhältnissen entsprechen muss. Das Vollstreckungsgericht kann deshalb auf Antrag eine anderweitige Entscheidung treffen, wenn die gesetzliche Regelung zu einer „groben Unbilligkeit“ führen würde. Eine etwaige Befassung des Prozessgerichts mit diesen Fragestellungen erscheint dagegen nicht veranlasst; so sieht auch der in seiner Zielrichtung vergleichbare § 765a ZPO, der weit über rein formale Aspekte der Vollstreckung hinausreicht, eine Prüfung des materiellen Rechts vor, wobei für die Beteiligten daraus häufig auch weitreichende Folgen resultieren können. Darüber hinaus bietet die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts den Vorteil eines beschleunigten und sachnäheren Verfahrens. Vor diesem Hintergrund ist auch eine von § 20 Absatz 1 Nummer 17 des Rechtspflegergesetzes abweichende funktionelle Zuständigkeit nicht geboten.

Im Rahmen der nach Satz 1 nur vorzunehmenden Evidenzkontrolle sind die Interessen aller Beteiligten – also auch des Gläubigers – zu berücksichtigen; eine von der Verteilung nach Kopfteilen abweichende Regelung dürfte jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Das Vorliegen einer groben Unbilligkeit bedarf zwar einer Prüfung unter Berücksichtigung auch von Fragen des materiellen Rechts, insbesondere welcher Anteil an dem gepfändeten Guthaben jedem Kontoinhaber – entgegen der Regelung in Absatz 2 Satz 2 – tatsächlich zusteht. Eine abschließende Entscheidung bezüglich der materiellen Berechtigung ist damit jedoch – wie Absatz 5 entnommen werden kann – keinesfalls beabsichtigt. Das Vorliegen einer groben Unbilligkeit könnte dementsprechend etwa in Fällen anzunehmen sein, in denen den Kontoinhabern eine von Absatz 2 Satz 2 gravierend abweichende materielle Berechtigung an dem Kontoguthaben zusteht und zugleich dem Gläubiger durch eine an der materiellen Berechtigung orientierte Aufteilung des Kontoguthabens kein gewichtiger Nachteil entsteht. Vor diesem Hintergrund bestünde die Möglichkeit, dass ein Kontoinhaber, der nicht Titelschuldner ist, mit seinem kleineren Guthabenanteil aus der Fortwirkung der Pfändung nach Absatz 3 entlassen wird.

Bei der Antragstellung ist gemäß Satz 2 glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 4 nicht vorliegen. Zweck dieser Regelung ist eine Entlastung der Vollstreckungsgerichte, da die Beteiligten zunächst selbst aufgerufen sind, eine Verständigung über eine von Absatz 2 Satz 2 abweichende Aufteilung herbeizuführen. Damit wird zugleich dem auch für das Vollstreckungsrecht maßgeblichen Grundsatz, stets auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, Rechnung getragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Ansprüche der Kontoinhaber untereinander sich nach den allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen richten, und zwar unabhängig von den in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Bestimmungen zur Durchführung des Kontopfändungsschutzes, die nur im Verhältnis zu dem Pfändungsgläubiger gelten. Insbesondere die Frage des Bestehens etwaiger Ausgleichsansprüche bei einer nicht der materiellen Rechtslage entsprechenden Übertragung von Anteilen auf Einzelkonten bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnis der Kontoinhaber untereinander außerhalb des Vollstreckungsrechts.

Zu § 850m ZPO (Fortsetzung des Pfändungsschutzes bei Kontenwechsel)

Der neu gefasste § 850m regelt die Fortsetzung des Pfändungsschutzes bei einem Kontenwechsel. Im Hinblick auf den mit dem ZKG eingeführten Anspruch auf Zugang zu einem Zahlungskonto und die damit eröffnete Möglichkeit des Kontenwechsels – hierzu sind in dem ZKG detaillierte Regelungen enthalten – ist es erforderlich, das Verfahren für den Fall zu regeln, dass das Konto bei dem übertragenden Kreditinstitut als P-Konto geführt worden ist. Der Pfändungsschutz, der auf dem bei dem übertragenden Kreditinstitut geführten P-Konto besteht, soll auf dem neuen P-Konto, das bei dem empfangenden Kreditinstitut errichtet wird, in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden. Um dieses zu gewährleisten, benötigt das empfangende Kreditinstitut die in § 850m bestimmten Informationen. Weitere Verpflichtungen der beteiligten Kreditinstitute nach dem ZKG bleiben unberührt.

Zu Absatz 1

Das übertragende Kreditinstitut hat dem empfangenden Kreditinstitut mitzuteilen, dass das bisherige Zahlungskonto als P-Konto geführt wird. Diese Mitteilung hat das übertragende Kreditinstitut innerhalb einer Frist von fünf Geschäftstagen vorzunehmen, die beginnt, wenn das übertragende Kreditinstitut entweder durch eine entsprechende Anzeige des Kunden oder – sofern die Bestimmungen des ZKG über die Hilfe beim Kontenwechsel angewendet werden – durch die in § 22 ZKG vorgesehene Aufforderung des empfangenden Kreditinstituts Kenntnis vom bevorstehenden Kontenwechsel erhält. Voraussetzung für diese Mitteilung ist eine entsprechende Ermächtigung des Kunden an das übertragende Kreditinstitut. Mit dem Erfordernis der Ermächtigung wird vermieden, dass die Mitteilung der P-Konto-

Eigenschaft automatisch erfolgt. Im Einzelfall kann es durchaus sein, dass der Kunde die P-Konto-Eigenschaft – zur Vermeidung von Rückschlüssen auf seine wirtschaftliche Situation – nicht perpetuieren möchte.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, welche Angaben, insbesondere zum Guthaben auf dem P-Konto, das übertragende Kreditinstitut dem empfangenden Kreditinstitut mitzuteilen hat. Die Angaben dienen dazu, den Pfändungsschutz auf dem neuen Konto sicherzustellen und dabei weder den Schuldnerschutz zu beeinträchtigen noch den Gläubiger zu benachteiligen. Das empfangende Kreditinstitut soll in der Lage sein, den Schutz des Guthabens in dem Umfang fortzuführen, wie er ohne Wechsel des Kontos erfolgt wäre. Hierzu muss das empfangende Kreditinstitut vor allem das Ergebnis des bisherigen Pfändungsschutzes kennen, wobei auch die Beträge, die nach § 899 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E geschützt sind und angespart wurden, sowie die Frage, wie lange diese weiter übertragen werden dürfen, von Bedeutung sind. Die Angaben sollen nach Möglichkeit zugleich mit der Anzeige nach Absatz 1 erfolgen; jedenfalls ist das übertragende Kreditinstitut gehalten, die Angaben unverzüglich mitzuteilen. Sollten im Zeitraum nach Abgabe der Mitteilung bis zu der Kontenschließung dem übertragenden Kreditinstitut Änderungen der für die Höhe des pfändungsfreien Betrages maßgeblichen Tatsachen bekannt werden, hat es diese dem empfangenden Kreditinstitut ergänzend mitzuteilen. Bei Streitigkeiten über die Höhe des mitgeteilten geschützten Guthabens sowie über die anderen Informationen, zu denen das übertragende Kreditinstitut verpflichtet ist, müssen sich die Beteiligten an das übertragende Kreditinstitut wenden.

Satz 2 sieht ergänzend formale Übermittlungspflichten vor: Erfasst werden die eine Pfändung oder Überweisung begründenden Rechtsakte in Ausfertigung oder Abschrift. Hierzu gehören die von dem Gericht erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse wie etwa auch Beschlüsse zur Festsetzung von Erhöhungsbeträgen und abweichenden Beträgen nach den §§ 905 und 906 ZPO-E; gleiches gilt für die einschlägigen behördlichen Verfügungen in der Verwaltungsvollstreckung. Das empfangende Kreditinstitut erhält die Ausfertigungen oder Abschriften mittels Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (§§ 191 ff. ZPO).

Satz 3 bestimmt, dass der Schuldner, der durch seinen Kontenwechsel den Anfall der Auslagen veranlasst hat, dem übertragenden Kreditinstitut die mit der Zustellung entstandenen gesetzlich geregelten Auslagen zu erstatten hat. Mithin besteht eine Verrechnungsmöglichkeit zugunsten des übertragenden Kreditinstituts, wie sie ebenfalls für Kontoführungsgebühren gilt, die auch mit dem pfändungsgeschützten Guthaben erfolgen kann. § 901 Absatz 5 ZPO-E gilt darüber hinaus entsprechend, sodass keine Verrechnungs- und Aufrechnungssperre bei einem debitorischen Konto besteht.

Satz 4 stellt sicher, dass die Kreditinstitute nicht für die durch die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher entstehenden Auslagen in Anspruch genommen werden sollen. Dementsprechend ist neben der Haftung des Schuldners die auch bei sonstigen Vollstreckungsaufträgen übliche Haftung des Gläubigers vorgesehen, auch wenn der Kontenwechsel nicht durch den Gläubiger veranlasst worden ist. Die Haftung des Gläubigers entspricht dennoch der Billigkeit, weil bei dem Kontenwechsel gemäß Absatz 4 ebenfalls die Interessen des Gläubigers berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind die Pflichten des empfangenden Kreditinstituts geregelt. In Satz 1 wird klargestellt, dass der Kunde gegenüber dem neuen Kreditinstitut erklären kann, dass das Konto nicht als P-Konto geführt werden soll. In Satz 2 wird der Zeitpunkt der Führung des Zahlungskontos als P-Konto bei dem empfangenden Kreditinstitut geregelt; eine mögliche Schutzlücke aufgrund der hier vorgesehenen Frist erscheint nicht praxisrelevant, weil die

Mitteilung des übertragenden Kreditinstituts regelmäßig vor der Zustellung der die Vorfändung bewirkenden Beschlüsse erfolgen wird. In dem sehr unwahrscheinlichen Fall, dass vor der Mitteilung des übertragenden Kreditinstituts ein neuer Überweisungsbeschluss bei dem empfangenden Kreditinstitut eingeht, bewirkt bereits § 835 Absatz 3 ZPO-E einen ausreichenden Schutz. Zudem wird geregelt, dass das empfangende Kreditinstitut der Führung des P-Kontos die ihm nach Absatz 2 vom übertragenden Kreditinstitut genannten Angaben zu Grunde zu legen hat. In diesem Fall haben die Leistungen des empfangenden Kreditinstituts an denjenigen, dem die Leistung nach diesen Angaben zusteht, befreiende Wirkung gegenüber dem tatsächlich Berechtigten. Auch können im Falle der Unrichtigkeit der Angaben gegenüber dem empfangenden Kreditinstitut, das die von dem übertragenden Kreditinstitut mitgeteilten Angaben zugrunde gelegt hat und somit seinen Pflichten nachgekommen ist, keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Etwaige Ansprüche gegen das übertragende Kreditinstitut werden von dieser Regelung nicht betroffen, sondern richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Wirkungen der Vorfändung nach § 845 Absatz 2 ZPO durch die Zustellung der Ausfertigung oder Abschrift der in Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen eintreten. Damit wird bewirkt, dass die Gläubiger, die bereits eine Pfändung des Guthabens auf dem Konto des Schuldners bei dem übertragenden Kreditinstitut erwirkt hatten, ihren Rang wahren können. Das erfordert aber, dass diese Gläubiger innerhalb einer Frist von zwei Monaten – die Frist des § 845 Absatz 2 ZPO ist für diesen Fall verlängert worden – einen neuen Pfändungsbeschluss (ggf. zusammen mit der Überweisung) hinsichtlich des Guthabens des Schuldners auf dem bei dem empfangenden Kreditinstitut geführten Konto erwirken und rechtzeitig zustellen. Die Verlängerung der Frist erscheint angezeigt, weil im Falle des § 845 ZPO der Gläubiger eine erneute Vorfändung bewirken kann, wenn die Pfändung nicht rechtzeitig erfolgt. Die Möglichkeit einer neuen Pfändung wird durch die in § 908 Absatz 4 ZPO-E vorgesehene Unterrichtung praktisch ermöglicht. Im Falle des Vorliegens von Pfändungen verschiedener Gläubiger bleibt die für das Kontoguthaben bei dem übertragenden Kreditinstitut geltende Rangfolge der Pfändungen erhalten. Die in Absatz 3 vorgesehene kontinuierliche Fortsetzung des Kontopfändungsschutzes in der für den Schuldner geltenden individuellen Höhe und Ausgestaltung ließe es nicht gerechtfertigt erscheinen, dass durch den Kontenwechsel Rechte entfallen oder in ihrem Rang verändert werden, die durch die Pfändung des Kontoguthabens bei dem übertragenden Kreditinstitut erworben wurden. Darüber hinaus erscheint sachgerecht, dass auch weitere Pfändungen bezüglich des Guthabens bei dem empfangenden Kreditinstitut, die schon vor der Zustellung der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 ausgebracht sein könnten, im Rang hinter den früheren Pfändungen zurücktreten. Dadurch wird auch ein eventueller Schaden ausgeschlossen, der durch eine verzögerte Übermittlung durch das übertragende Kreditinstitut entstehen könnte.

Zu § 850n ZPO (Rechtsfolgen eines eingerichteten Pfändungsschutzkontos)

§ 850n verweist auf den neuen Abschnitt 4 (Absatz 1) und behandelt darüber hinaus die Wirkungen des P-Kontos in der Verwaltungsvollstreckung (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die Neugestaltung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz und bestimmt, dass hinsichtlich der Wirkungen bei einem eingerichteten P-Konto der neue Abschnitt 4 gilt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass diese Wirkungen auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen eintreten, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung

nach Bundesrecht beigetrieben werden, und dass in diesen Fällen – von den in Satz 2 geregelten Ausnahmen abgesehen – die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt. Dies gilt unabhängig von der Qualifizierung der beizutreibenden Forderung als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich. Das in Satz 1 vorgesehene Tätigwerden der Vollstreckungsbehörde bezieht sich auf die Fallgestaltungen in den §§ 900 Absatz 1 Satz 2, 905 und 906 Absatz 2 ZPO-E.

Dagegen wird gemäß Satz 2 eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts in den Fällen des § 850k Absatz 2 Satz 3 und 5, des § 850l Absatz 4 Satz 1, des § 901 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 906 Absatz 1 neu eingeführt; die bereits nach geltender Rechtslage bestehende Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für Anträge nach § 907 ZPO-E (bislang § 850l ZPO) wird beibehalten. Anträge sind in den vorgenannten Fällen bei dem Vollstreckungsgericht und nicht etwa bei der Verwaltungsbehörde zu stellen. Auf diese Weise wird die bisherige Regelung in § 309 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung aufgegriffen und teilweise erweitert. Das Tätigwerden des Vollstreckungsgerichts ist erforderlich, um die Einheitlichkeit des Vollstreckungsschutzes zu gewährleisten und vor allem zu vermeiden, dass Vollstreckungsgerichte und Vollstreckungsbehörden im Einzelfall zu unterschiedlichen Entscheidungen gelangen können. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist in Satz 2 die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts in den Fällen des § 850k Absatz 2 Satz 3 und 5 sowie des § 906 Absatz 1 ZPO-E vorgesehen. Darüber hinaus sollen Entscheidungen, bei denen nicht nur formelle Prüfungen erforderlich sind, sondern auch materiell-rechtliche Fragen zu beantworten sind, durch die Vollstreckungsgerichte getroffen werden. Ein solcher Vorbehalt ist insbesondere bei der Entscheidung gemäß § 850l Absatz 4 Satz 1 ZPO-E geboten, weil hier Fragen der Rechtsverhältnisse mehrerer Kontoinhaber zueinander unter Billigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden sind; eine solche Entscheidung sollte auch im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung den Vollstreckungsgerichten obliegen. Gleiches gilt in den Fällen des § 901 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E. Überdies gibt es bezüglich der Kriterien für die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts Überschneidungen. So ist auch in den Fällen des § 850k Absatz 2 Satz 5 ZPO-E zugleich eine materielle Entscheidung zu treffen, weil – auch vor dem Hintergrund des Verweises auf § 850d ZPO – bei dieser Entscheidung ebenfalls inhaltliche Kriterien für die Festsetzung des abweichenden pfändungsfreien Betrages zu entwickeln sind.

In den übrigen Fällen kann es bei der Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden verbleiben, weil diese Fälle entweder einzelfallbezogene Fragestellungen betreffen oder jedenfalls keine materiell-rechtliche Prüfung erfordern.

Diese Regelung greift das Ergebnis des Schlussberichts über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes auf: Darin wird ausgeführt, dass etwa 62 Prozent aller Kontopfändungen im untersuchten Jahr 2014 durch öffentliche Gläubiger veranlasst wurden (vgl. Schlussbericht S. 36 f.). Trotz ihres überwiegenden Anteils an den Kontopfändungen sind die Vollstreckungsbehörden weit weniger im Bereich des Vollstreckungsschutzes tätig als die Amtsgerichte, woraus der Bericht schlussfolgert, dass den betroffenen Verwaltungen ihre Rolle und ihre Befugnisse im Gefüge der Regelungen zum P-Konto nicht hinreichend bewusst seien (vgl. Schlussbericht S. 164). Vor diesem Hintergrund stellt die Vorschrift deshalb klar, welche Aufgaben den Verwaltungsbehörden bei der Kontopfändung zukommen. Zugleich vermittelt diese Vorschrift dem Schuldner, sofern ihm der Pfändungsschutz verwehrt wird, Transparenz bezüglich seiner Rechtsstellung.

Die bisher verbreitete Praxis, den Pfändungsschutz bei Kontenpfändungen für Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Landesrecht beigetrieben werden, durch Verweis auf die Vorschriften der ZPO zu gewähren, wird durch Absatz 2 nicht berührt. Vielmehr erscheint es in der Sache auch weiterhin geboten, den Kontenpfändungsschutz im Ergebnis gleichgerichtet zu gewähren. Lediglich aus kompetenzrechtlichen Gründen soll eine weitergehende Erstreckung der Regelung nicht erfolgen.

Zu Nummer 9 (Änderung der Überschrift von Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 ZPO)

Die Änderung der Überschrift zu Buch 8 Abschnitt 2 Titel 5 ZPO ist eine Folge des durch § 882a Absatz 5 ZPO-E erweiterten Regelungsbereichs des Titels, der sich nicht mehr nur mit Zwangsvollstreckungen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts befasst.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 882a ZPO)

Die Änderung des § 882a ZPO schafft neben Änderungen redaktionellen Charakters erstmals besondere Regelungen über die Zwangsvollstreckung in Sachen, die nicht im Eigentum einer öffentlichen Stelle stehen, jedoch für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind.

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass der Pfändungsschutz nach § 882a Absatz 2 ZPO nur für die in § 882a Absatz 1 Satz 1 ZPO genannten Schuldner, somit den Bund oder ein Land, gelten soll.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift grenzt den Anwendungsbereich des Absatzes 3 des § 882a ZPO von dem der Absätze 1 und 2 ab. Während sich § 882a Absatz 1 und 2 ZPO mit der Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts befasst, regelt § 882a Absatz 3 ZPO die Zwangsvollstreckung in Sachen sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei es unerheblich ist, ob diese der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterliegen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Lücke im Normtext wird geschlossen.

Zu Buchstabe d

§ 882a Absatz 5 ZPO-E schafft allgemeine Regelungen über den Pfändungsschutz von Sachen, die – ohne im Eigentum einer öffentlichen Stelle zu stehen – für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind. Die Vorschrift ergänzt die Regelungen in Absatz 2 (bei Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land) und Absatz 3 (bei Zwangsvollstreckung gegen sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts) des § 882a ZPO, an die sie sich auch inhaltlich eng anlehnt.

§ 882a Absatz 5 ZPO-E gilt für Vollstreckungsverfahren, die sich gegen Schuldner richten, die nicht von § 882a Absatz 2 und 3 ZPO erfasst werden, weil sie keine Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind. Entsprechend seiner systematischen Stellung und der amtlichen Überschrift von § 882a ZPO gilt er nur in Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung; in Verfahren der Herausgabevollstreckung findet er dagegen keine Anwendung.

Gemäß § 882a Absatz 5 ZPO-E kann die Zwangsvollstreckung auch für unzulässig erklärt werden, wenn in eine Sache vollstreckt werden soll, die nicht einer öffentlichen Stelle gehört, jedoch ihrer Funktion nach der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Es entspricht heutigem Verwaltungshandeln, dass sich die öffentliche Hand privater Dienstleister für die Unterstützung ihrer Verwaltungstätigkeit bedient und auf diese Weise auch auf Sachen in deren Eigentum zurückgreift, um öffentliche Aufgaben zu erledigen. Dies gilt beispielsweise bei der informationstechnischen Abwicklung von Vorgängen. So kann etwa die Speicherung von Daten öffentlicher Stellen auf vertraglicher Grundlage auf Servern vorgenommen wer-

den, die im Eigentum privater Dienstleister stehen; den Behörden selbst steht eine entsprechende Kapazität oftmals nicht zur Verfügung. Dabei besteht jedoch das Risiko, dass durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner der öffentlichen Hand auch auf die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienenden Sachen, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zugegriffen wird; hierdurch aber kann im Einzelfall die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund schafft § 882a Absatz 5 ZPO-E einen begrenzten Pfändungsschutz: Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Sache für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich ist. Dies ist nach der Bedeutsamkeit der Sache für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand zu beurteilen. Diese Voraussetzung darf nicht leichtfertig angenommen werden, weil von dem Grundsatz, dass alle schuldner eigenen Sachen zur Befriedigung des Gläubigers dienen, eine Ausnahme gemacht wird. Gerade die konkret in den Blick genommene Sache muss für die weitere Erfüllung der öffentlichen Aufgabe unentbehrlich sein und darf insbesondere nicht in angemessener Zeit durch andere gleichartige Sachen ersetzt werden können.

In Abweichung von § 882a Absatz 2 ZPO ist die Vollstreckung in die Sachen Privater nicht bereits kraft Gesetzes unzulässig, sondern erst, wenn die Unzulässigkeit nach § 882a Absatz 5 Satz 1 ZPO-E ausgesprochen wurde. Der Gerichtsvollzieher kann regelmäßig die Nutzung der im Gewahrsam eines privaten Schuldners befindlichen Sache für öffentliche Zwecke nicht zuverlässig feststellen. Verfahrensrechtlich erfolgt dieser Ausspruch durch das Vollstreckungsgericht auf einen Antrag nach § 766 ZPO, was § 882a Absatz 5 Satz 2 ZPO-E klarstellt. Diesen Antrag kann neben dem Schuldner die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der die Sache zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dient, im eigenen Namen stellen; auf diese Weise kann sie die Erfüllung ihrer Aufgabe sicherstellen. Es ist anzunehmen, dass die öffentliche Stelle durch entsprechende Regelungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Dienstleistern sicherstellen wird, dass Mitteilungen über ein bestehendes oder drohendes Zwangsvollstreckungsverfahren sie erreichen; dies ist nicht Aufgabe der Vollstreckungsorgane. In dem Antrag nach § 766 ZPO ist durch den Antragsteller (durch den Schuldner oder die öffentliche Stelle) konkret darzulegen, warum die Sache der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und ihre Nutzung dafür auch weiterhin unentbehrlich ist. Über den Antrag entscheidet das nach den §§ 764, 828 ZPO zuständige Vollstreckungsgericht, dort der Richter (§ 20 Absatz 1 Nummer 17 des Rechtspflegergesetzes). Die verfahrensrechtliche Pflicht zur Anhörung des zuständigen Ministers nach § 882a Absatz 5 Satz 3 ZPO-E entspricht § 882a Absatz 2 Satz 3 ZPO. Damit soll nicht zuletzt sichergestellt werden, dass einheitliche Maßstäbe bezüglich der Frage der Unentbehrlichkeit in das Verfahren eingebracht werden.

Das Vollstreckungsgericht hat bei seiner Entscheidung alle Umstände abzuwägen. Daraus kann sich auch ergeben, dass die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung zeitlich begrenzt auszusprechen ist; so kann es zur Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe ausreichen, die Zwangsvollstreckung für den Zeitraum zu beschränken, in dem in zumutbarer Weise Vorkehrungen für eine anderweitige Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe getroffen werden können. Der Umstand, ob der Gläubiger zur Befriedigung seiner Forderung auf andere Vermögensgegenstände des Schuldners zurückgreifen kann, ist ebenso wie die Schutzbedürftigkeit des Gläubigers von dem Vollstreckungsgericht in den Blick zu nehmen.

Zu Nummer 11 (Abschnitt 4 – §§ 899 bis 910 ZPO-E)

In dem neu gefassten Abschnitt 4 werden die Rechtswirkungen des P-Kontos umfassend geregelt. Dabei verfolgt der Entwurf folgende Zielsetzungen: (1.) die – klarstellende – Neuordnung der bereits in § 835 Absatz 4 und den §§ 850k und 850l ZPO bestehenden Regelungen; (2.) die durch die Evaluierung angestoßenen Änderungen dieser Regelungen; (3.) die Schaffung neuer Vorschriften etwa im Bereich des debitorischen Kontos oder für die Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen.

Zu § 899 (Pfändungsfreier Betrag; Übertragung)

In § 899 ZPO-E werden die allgemeinen Wirkungen des P-Kontos beschrieben.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Inhalt des derzeitigen § 850k Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 ZPO weitgehend übernommen; es handelt sich hierbei um die Gewährung des Grundfreibetrages auf dem P-Konto (sogenannte Stufe 1 des Kontopfändungsschutzes). Diese zentrale Regelung des Pfändungsschutzkontorechts bestimmt, dass Guthaben in bestimmter Höhe auch dann dem Schuldner zur Verfügung steht, wenn das Guthaben auf einem P-Konto gepfändet wurde. Insoweit tritt eine Ausnahme von der ansonsten mit der Pfändung bewirkten Verstrickung ein. Solange und soweit das Guthaben nicht gepfändet wurde, ist die Verfügung über Guthaben auf einem P-Konto nicht beschränkt; es verbleibt – wie auch § 908 Absatz 1 ZPO-E klarstellt – bei der Rechtslage, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut ergibt.

In Satz 1 wird neu bestimmt, dass der Grundfreibetrag aufzurunden ist, und zwar auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag; damit erfolgt zudem eine Angleichung des Grundfreibetrages an den sich aus der Berechnung nach § 850c Absatz 3 Satz 1 ZPO-E ergebenden Betrag. Ferner wird in Satz 2 – zum Zwecke der Vereinheitlichung der Fristen und vor dem Hintergrund, dass der Kontopfändungsschutz sich jeweils auf den Monat bezieht – die Frist von vier Wochen durch eine Frist von einem Monat ersetzt. Außerdem wird die Norm für die Bezugnahme angepasst.

Klarstellend wird in Satz 3 ferner auf § 900 Absatz 2 ZPO-E verwiesen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Schuldner – im Rahmen des bestehenden Grundfreibetrages – auch über solches Guthaben verfügen darf, für welches das Moratorium nach § 900 Absatz 1 ZPO-E gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 nimmt – weitestgehend wortgleich – die bisherige Regelung in § 850k Absatz 1 Satz 3 ZPO auf, nach der Guthaben, über das der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht in Höhe des nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, in dem folgenden Kalendermonat nicht von der Pfändung erfasst, sondern in diesen Monat übertragen wird. Übertragen werden kann nach dieser Regelung nur ein konkretes pfändungsfreies Guthaben, das nicht verbraucht wurde, mithin nicht der abstrakte unverbrauchte Pfändungsfreibetrag. Die Übertragbarkeit gilt nach Absatz 2 Satz 1 für den Basispfändungsschutz. Sie gilt aber auch für die Erhöhungsbeträge (vgl. unter anderem § 902 Satz 2 ZPO-E).

In dem Entwurf wird die Frist für die Möglichkeit der Übertragung des nicht verbrauchten pfändungsfreien Guthabens verlängert, und zwar von einem Monat auf – bis zu – drei Monate, wobei dies – wie bisher – nur gilt, solange der Schuldner nicht über dieses Guthaben verfügt. Der Schuldner soll – der sozialpolitischen Zwecksetzung des P-Kontos entsprechend – durch einen längeren Ansparzeitraum in die Lage versetzt werden, einen Teil des unpfändbaren Guthabens für größere Anschaffungen und höhere Forderungsbeträge (zum Beispiel für Nachzahlungen von Wohnnebenkosten) anzusparen. Nach Ablauf der nunmehr verlängerten Drei-Monats-Frist (also mit Beginn des vierten Kalendermonats) entfällt – wie bisher – der Pfändungsschutz auch in den Fällen, in denen die Gutschriften auf dem P-Konto stets den pfändungsfreien Grundfreibetrag unterschritten haben.

Vorschläge dahin gehend, dass ein einmal unpfändbares Guthaben nicht wieder pfändbar werden könne, werden nicht aufgegriffen. Deren Umsetzung könnte vielmehr zur Konsequenz haben, dass ein hoher, im Hinblick auf die Interessen des Gläubigers – auch unter

verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten – nicht zu rechtfertigender Ansparbetrag entstehen würde.

In Satz 2 wird zum Zweck der besseren Handhabbarkeit des Ansparbetrages erstmalig normiert, mit welchen Teilen des Guthabens Verfügungen des Schuldners zuerst verrechnet werden. Diese Verrechnungsvorschrift bezieht sich nur auf die Berechnung des geschützten Betrages bei Anwendung der Übertragungsmöglichkeit im Rahmen des P-Kontos, ist mithin keine allgemeine Verrechnungsregel für Kreditinstitute. Dem Grundgedanken der Ansparmöglichkeit sowie der Wertung des § 366 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht es, dass die Verfügung des Schuldners zuerst auf den Teil des Kontoguthabens angerechnet wird, der am geringsten – weil durch Zeitablauf bedroht – geschützt ist. Die Vorschrift stellt damit das in der Praxis bereits vielfach praktizierte Prinzip des „First In – First Out“ auf eine gesicherte Grundlage. Diese Regelung fügt sich ebenfalls in das allgemeine Zahlungskontenrecht ein. Maßgeblich ist hierbei – wie auch sonst im Pfändungsschutzkontenrecht – der Zeitpunkt der Buchung durch das Kreditinstitut.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 sollen die Anforderungen an die Darlegungslast des Kontoinhabers bei einer behaupteten fehlerhaften Kontoführung präzisiert werden. Die pauschale Behauptung des Schuldners, die Kontoführung sei unrichtig, soll im Grundsatz nicht ausreichend sein, um bereits eine umfassende Erläuterung oder gar Nachberechnung durch das Kreditinstitut herbeizuführen. Vielmehr soll es zunächst dem Schuldner obliegen, konkrete Einwendungen geltend zu machen, wobei die an ihn zu stellenden Anforderungen – wie die Formulierung „soweit ihm dies möglich ist“ zum Ausdruck bringt – jedoch nicht überspannt werden dürfen. Diese Anforderungen gelten für das gerichtliche Verfahren entsprechend.

Zu § 900 (Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger)

§ 900 ZPO-E entspricht – bis auf die aus redaktionellen Gründen angepasste Verweisungsnorm in Absatz 2 – den Regelungen in den bisherigen §§ 835 Absatz 4, 850k Absatz 1 Satz 2 ZPO.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt ein Moratorium im Sinne einer befristeten Leistungssperre für künftiges Guthaben auf einem P-Konto; sie betrifft das Verhältnis von Drittschuldner und Gläubiger. Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit wird die bisher in § 835 Absatz 4 ZPO enthaltene Regelung zur Überweisung von künftigen Guthaben, die ausschließlich das P-Konto betrifft, nunmehr in den das P-Konto betreffenden Abschnitt eingefügt.

Satz 1 zweiter Teilsatz greift die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. das Urteil vom 4. Dezember 2014 – IX ZR 115/14; ferner das Urteil vom 19. Oktober 2017 – IX ZR 3/17) auf, die in ihrer Umsetzung nach den Berichten der Deutschen Kreditwirtschaft teilweise zu Unsicherheiten in der Praxis geführt haben soll. Die Regelung bringt zum Ausdruck, dass durch das in § 900 Absatz 1 Satz 1 1. Teilsatz normierte Moratorium keine Verlängerung des in § 899 Absatz 2 benannten Übertragungszeitraums (von drei Kalendermonaten) erfolgen kann. Vielmehr ist der Übertragungszeitraum unabhängig von der Auszahlungssperre zu bestimmen. Damit soll vor allem in Fällen, bei denen dem Schuldner Zahlungseingänge, wie es insbesondere bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes üblich ist, bereits am Ende des Vormonats gewährt werden und nicht erst in dem Monat, für den die Leistungen bestimmt sind, eine darüber hinausgehende Übertragung ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die (mit Blick auf den derzeitigen Rechtszustand großzügigere) Übertragung in § 899 Absatz 2 auf die nachfolgenden drei Kalendermonate dürfte der in der oben genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung angesprochenen Problematik angemessen begegnet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 850k Absatz 1 Satz 2 ZPO und betrifft spiegelbildlich zu Absatz 1 das Verhältnis von Drittschuldner und Schuldner. Klargestellt wird, dass Guthaben, das wegen des Moratoriums nicht ausgekehrt werden darf, ebenfalls Teil des geschützten Betrages ist. Hervorzuheben ist auch in diesem Zusammenhang, dass mit der Auszahlungssperre keine weitere Verlängerung des Übertragungszeitraums einhergeht.

Zu § 901 (Debitorisches Pfändungsschutzkonto; Sozialleistungsschutz)

Die Vorschrift betrifft das debitorische P-Konto und regelt sowohl den Pfändungs- als auch den Verrechnungsschutz. Auf der Grundlage der in dem Schlussbericht über die Evaluierung enthaltenen Empfehlungen hinsichtlich einer Präzisierung der rechtlichen Regelungen von im Soll befindlichen P-Konten werden die Regelungen zu debitorischen P-Konten dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf entsprechend weiterentwickelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den bislang nicht normierten Pfändungsschutz bei debitorischen Konten. Anders als der zeitlich befristete Verrechnungsschutz bei Sozialleistungen nach Absatz 4 erfasst der zeitlich nicht befristete Pfändungsschutz des Absatzes 1 alle Arten von Guthabenschriften. Ein weiterer Unterschied zu der Regelung in Absatz 4 liegt darin, dass der Schutz nach Absatz 1 nur bis zu der Höhe gegeben ist, bis zu welcher auch auf einem kreditorischen Konto Pfändungsschutz bestehen würde. Die Frage, aus welcher Quelle die Guthabenschrift entstanden ist, spielt, der Funktionsweise des P-Kontos folgend, hierbei keine Rolle. Geschützt wird deshalb auch das Arbeitseinkommen. Satz 1 regelt den Fall, dass sich das P-Konto bereits im Debet befindet, wenn eine Pfändung erfolgt. In Satz 2 werden darüber hinaus die Fälle erfasst, in denen das Konto gepfändet wurde und erst zeitlich danach erstmals als P-Konto geführt wird oder – durch eine anderweitige Verfügung – in das Soll gerät. Für beide Fallkonstellationen gilt, dass auf dem P-Konto eine Aufrechnung von bestehenden Forderungen des Kreditinstituts mit Guthaben aus künftig auf dem P-Konto eingehenden Guthabenschriften nicht erfolgen darf. Dies gilt für die Saldenverrechnung entsprechend.

Die vorgeschlagene Regelung folgt dem sogenannten „Zwei-Konten-Modell“. Dieses wird in der Praxis nach den empirischen Daten der Evaluierung bereits überwiegend zur Sicherstellung des Verrechnungsschutzes nach § 850k Absatz 6 ZPO für eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld angewendet. Dies bedeutet, dass eine Trennung bezüglich der Kontenführung erfolgt: Das eine (Unter-)Konto wird debitorisch geführt, während das andere (Unter-)Konto ausschließlich im Guthaben geführt wird, sodass sich auf dem kreditorisch geführten (Unter-)Konto der Pfändungsschutz entfalten kann. Denkbar ist dabei, dass das Soll auf ein weiteres, neu eingerichtetes (Unter-)Konto gebucht wird. Daneben besteht die Möglichkeit der Buchung des Solls auf dem bisherigen Konto und der Eröffnung eines neuen (Unter-)Kontos, das als P-Konto geführt wird. Einer weitergehenden gesetzlichen Regelung, in welcher Weise das Zwei-Konten-Modell von den Kreditinstituten umgesetzt wird, bedarf es zum Schutz des Schuldners nicht. Diesbezügliche Fragen können vielmehr grundsätzlich der banktechnischen Umsetzung überlassen bleiben.

In Satz 3 wird klargestellt, dass die Beschränkungen der Verrechnung nur gelten, solange die Pfändung des Guthabens besteht. Damit wird dem konzeptionellen Unterschied zwischen dem Pfändungsschutz für ein debitorisches Konto und dem vom Vorliegen einer Pfändung unabhängigen Verrechnungsschutz für ein debitorisches Konto Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird vorgesehen, dass das Kreditinstitut und der Schuldner eine Vereinbarung zur Rückführung der Verschuldung treffen müssen. Mit dem vorgegebenen (moderaten) Rückzahlungsrahmen sowohl hinsichtlich des auf die Darlehensforderung zu leistenden Betrages als auch im Hinblick auf die Zinsen (§ 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) soll erreicht werden, dass der Schuldner den Kredit in einem für die Beteiligten zumutbaren Zeitraum zurückzahlt. Dabei orientiert sich der Rückführungsbetrag an dem in dem jeweiligen Monat geschützten pfändungsfreien Betrag. Auf diese Weise wird das Kreditinstitut nicht zu einer zeitlich unbegrenzten Kreditvergabe verpflichtet; zugleich wird der Schuldner nicht über seine Leistungsmöglichkeiten hinaus in Anspruch genommen. Dies wird auch dadurch sichergestellt, dass bei der Rückzahlungsverpflichtung das Existenzminimum des Schuldners unberührt bleibt, dessen Höhe sich in den §§ 850d und 850f Absatz 2 manifestiert.

Satz 2 begründet die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Fälle, in denen es Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreditinstitut und dem Schuldner darüber gibt, ob diese ihren Verpflichtungen nachkommen. Dies kann zum einen Fragen des Abschlusses und die Ausgestaltung der Rückführungsvereinbarung betreffen, zum anderen Probleme bei der Durchführung dieser Vereinbarung. Dabei hat das Vollstreckungsgericht eine Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen, die nicht etwa das bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Schuldner vollständig abbildet. Das Gericht hat insbesondere die Leistungsfähigkeit des Schuldners sowie die berechtigten Interessen des Kreditinstituts an einer möglichst schnellen und umfassenden Rückführung des Kredits zu berücksichtigen. Der Normtext zeigt auf, dass eine im Grundsatz summarische Entscheidung zu treffen ist. Insoweit bietet es sich auch nicht an, eine Zuständigkeit des Prozessgerichts zu begründen. Vielmehr soll die Entscheidung in einem zeitnahen Verfahren vor dem Hintergrund des in Satz 1 geregelten Rückzahlungsrahmens ergehen. Daher erscheint es gerechtfertigt, diese Entscheidung dem Vollstreckungsrecht zuzuordnen und deshalb dem Vollstreckungsgericht – funktionell zuständig ist der Rechtspfleger – zu übertragen. Mit Blick darauf, dass im Vollstreckungsrecht weitgreifende Entscheidungen in der Zuständigkeit des Rechtspflegers zu treffen sind, denen für die Beteiligten eine weit eingriffsintensivere Bedeutung als bei der vorliegenden Fallgestaltung zukommen kann (etwa im Rahmen von § 765a ZPO), ist ein originärer Richtervorbehalt nicht geboten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten bei einem Kontenwechsel. Solange die Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 das Kreditinstitut daran hindern, den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo gegenüber dem Schuldner durch Aufrechnung oder Verrechnung gegen Gutschriften, die auf dem Konto eingehen, zu realisieren, kann ein P-Konten-Wechsel auf der Grundlage des § 850m ZPO-E nicht vorgenommen und damit kein lückenloser Pfändungsschutz realisiert werden. Damit wird vermieden, dass bei dem übertragenden Kreditinstitut ein Negativsaldo verbleibt, während neues Guthaben ausschließlich bei einem anderen empfangenden Kreditinstitut eingeht; die Möglichkeit einer Rückführung des Negativsaldos aus eingehenden Gutschriften würde anderenfalls für das übertragende Kreditinstitut durchgreifend erschwert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Verrechnungsschutz, der sicherstellt, dass dem Schuldner zeitlich befristet bestimmte Sozialleistungen zur Verfügung stehen; der Verrechnungsschutz tritt auch ein, wenn keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung besteht.

Der Inhalt des bisherigen § 850k Absatz 6 ZPO wird hierbei weitgehend übernommen. In Satz 1 werden die Geldleistungen, die den Verrechnungsschutz genießen, um Zahlungen ergänzt, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie aus der Bundesstiftung „Mutter

und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und nach bundesrechtlichen Vorschriften, in denen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wurde, geleistet werden. Der Verrechnungsschutz für die in der Norm aufgeführten Sozialleistungen folgt der sozialpolitischen Überlegung, dass öffentliche Sozialleistungen dem Lebensbedarf des Schuldners dienen und nicht zur Tilgung von Schulden herangezogen werden sollen. Eine betragsmäßige Begrenzung ist – anders als im Absatz 1 – wie bisher nicht vorgesehen, zumal die genannten Leistungen ohnehin regelmäßig unter den Pfändungsfreigrenzen liegen dürften. Für andere als die genannten zweckgebundenen und existenzsichernden Geldleistungen, beispielsweise für Arbeitseinkommen, besteht dagegen kein Verrechnungsschutz, sodass das Kreditinstitut auch gegen ein Guthaben aufrechnen kann, das sich aus unpfändbarem Arbeitseinkommen und anderen unpfändbaren Einkünften ergibt. Ein weitergehender Verrechnungsschutz für andere Geldleistungen ist im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht umsetzbar; bei den Schutzvorschriften für das P-Konto müsste ein weitergehender Verrechnungsschutz sogar als systemwidrig angesehen werden.

Satz 3 sieht – in der Sache unverändert – ergänzend vor, dass im Umfang des Verrechnungsschutzes ein Kreditinstitut die Ausführung eines Zahlungsvorgangs nicht wegen mangelnder Deckung des Kontos ablehnen darf.

Dies bedeutet im Ergebnis: Innerhalb der Frist von 14 Tagen besteht ein Verrechnungsschutz für die gesamte Geldleistung mit Ausnahme des Entgelts für die Kontoführung. Der Verrechnungsschutz ist mithin nicht beschränkt auf die Höhe des Pfändungsfreibetrages. Er besteht nur bis zur Höhe des Sollbetrages; ein Verrechnungsschutz für Guthabenbeträge besteht nicht.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 stellt sicher, dass das Kreditinstitut auch in den in den Absätzen 1 und 4 genannten Fällen mit einer Forderung, die ihm als Entgelt für die Kontoführung zusteht, die Aufrechnung erklären oder Salden verrechnen kann. Nicht erfasst sind insoweit die durch die Inanspruchnahme des Dispositionskredits dem Kreditinstitut zustehenden Zinsen.

Zu § 902 (Erhöhungsbeträge)

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des automatisch gesicherten Grundfreibetrages (sogenannte Stufe 2 des Kontopfändungsschutzes). Das Kreditinstitut berücksichtigt die Erhöhungsbeträge nur in dem Umfang, in dem der Schuldner hierüber geeignete Nachweise erbringt. § 902 übernimmt die Grundkonzeption des bisherigen § 850k Absatz 2 ZPO und bestimmt außerdem weitere Geldleistungen, die auf der Stufe 2 geschützt werden können. Die unter Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 und 4 genannten Tatbestände und Leistungen sind bislang in § 850k Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO aufgeführt, wobei in Nummer 1 Buchstabe b nunmehr auch auf § 27 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verwiesen wird. Zusätzlich geschützt werden nunmehr die unter Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 und 5 genannten Leistungen. Bei der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Gemeinschaft kann es sich um eine Bedarfsgemeinschaft (Legaldefinition in § 7 Absatz 3 SGB II), eine Einsatzgemeinschaft (§§ 19, 20, 27, 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) oder eine Haushaltsgemeinschaft (Legaldefinition in § 39 SGB XII) handeln.

Die in Satz 1 abschließend aufgezählten Leistungen bzw. Tatbestände führen zu einer Erhöhung des automatisch geschützten Grundfreibetrages; den Betrag dieser Erhöhungen bezeichnet das Gesetz künftig als Erhöhungsbeträge. Der Schutz dieser Leistungen soll in aller Regel ohne die Einschaltung des Vollstreckungsgerichts oder der Vollstreckungsbehörde bewirkt werden. Dabei sind Beträge, die aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ geleistet werden und andere Geldleistungen, die dem Schuldner aufgrund bundesrechtlicher Regelungen gewährt werden (Nummer 5), nach

dem jeweils einschlägigen materiellen Recht unpfändbar. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechen ihrem Zweck nach den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, sodass eine Gleichstellung in den Nummern 1 und 3 erfolgen kann. Der Schutz der in Nummer 3 genannten Leistungen ist allerdings nur in dem Umfang geboten, in dem diese den ohnehin dem Schuldner zustehenden pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E übersteigen. Auf diese Weise ist in jedem Fall ein Schutz der erfassten Leistungen in vollem Umfang sichergestellt. Zugleich ist eine mehrfache Berücksichtigung, die zu einer unangemessenen Erhöhung des geschützten Betrages führen würde, ausgeschlossen.

Der Schutz der Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ war Gegenstand der Evaluierung. Der Schlussbericht empfiehlt, den Schutz dieser Leistungen für die betroffenen Frauen, die sich häufig in einer äußerst schwierigen persönlichen und wirtschaftlichen Situation befinden, zu vereinfachen, indem die Leistungen auf der Stufe 2 – ohne Einschaltung des Vollstreckungsgerichts – geschützt werden können.

Satz 2 stellt – wie bisher – sicher, dass die in Satz 1 bezeichneten Erhöhungsbeträge auf (nunmehr drei) Folgemonate übertragen werden können. Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass auf der Stufe 2 kein zeitlich unbefristeter Pfändungsschutz besteht.

Zu § 903 (Nachweise für Erhöhungsbeträge)

§ 903 ZPO-E regelt den vom Schuldner zu erbringenden Nachweis der Erhöhungsbeträge. In diesem Zusammenhang wird auch eine Verpflichtung zur Ausstellung von Bescheinigungen eingeführt. Die Evaluierung hat aufgezeigt, dass bei der Ausstellung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages, zu der die in § 850k Absatz 5 Satz 2 ZPO genannten Stellen bislang berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, häufig dadurch Probleme auftreten, dass der Schuldner erst mehrere Stellen aufsuchen muss, bevor er eine Bescheinigung erhält. Mit der Lösung der Probleme bei der Erlangung von Bescheinigungen und Nachweisen zur Erhöhung des automatisch geschützten Grundfreibetrages auf der Stufe 2 des Kontopfändungsschutzes befassen sich die neu aufgenommenen Vorschriften des § 903 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie der §§ 904, 905 und 910 ZPO-E.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung in Satz 1 schützt das Kreditinstitut vor Ansprüchen des Schuldners, wenn es – ungeachtet des Vorliegens von Erhöhungsbeträgen – an den Gläubiger leistet. Die Leistung hat allerdings nur dann befreiende Wirkung gegenüber dem Schuldner, wenn ein Nachweis nach Satz 2 nicht erbracht wird.

Satz 2 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 2. Unter die Nachweise fallen auch die Bescheinigungen der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden (als Sozialleistungsträger). Aufgrund der Verweisung auf § 902 Satz 1 Nummer 5 werden nunmehr auch die mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ befassten zuständigen Einrichtungen sowie die mit der Gewährung von unpfändbaren Geldleistungen nach bundesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen erfasst, etwa der nach dem Conterganstiftungsgesetz zuständige Stiftungsvorstand. Darüber hinaus sollen Gerichtsvollzieher künftig zur Erstellung einer Bescheinigung berechtigt sein; dies erscheint zweckmäßig, da die Gerichtsvollzieher vielfach ohnehin im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kontakt zu einem Schuldner haben und über seine persönlichen Verhältnisse unterrichtet sind. Die Einbeziehung der Gerichtsvollzieher als weitere justizielle Anlaufstelle für den Schuldner entlastet zudem die Vollstreckungsgerichte; vor diesem Hintergrund ist auch die Einführung eines entsprechenden Kostentatbestandes für die Erstellung der Bescheinigung durch den Ge-

richtsvollzieher nicht angezeigt. Konflikte mit den sonstigen Aufgaben des Gerichtsvollziehers sind nicht zu erwarten, da dieser ohnehin nach § 802b Absatz 1 ZPO in jeder Lage des Vollstreckungsverfahrens gehalten ist, auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken.

Satz 2 Nummer 2 greift die Empfehlung des Schlussberichts über die Evaluierung auf, dass zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe bei den Kreditinstituten die Bezeichnung von typischen Sozialleistungen standardisiert werden soll. Durch die Wörter „in Textform“ wird dabei zum Ausdruck gebracht, dass die Schriftform als Formerfordernis nicht verlangt ist. Dies kann insbesondere den elektronischen Rechtsverkehr erleichtern. Die Erklärung stellt – neben der Möglichkeit der Vorlage einer Bescheinigung – eine weitere Form des Nachweises hinsichtlich der Erhöhungsbeträge im Sinne des § 902 ZPO-E dar. Der Schuldner hat die Möglichkeit, gegenüber der die Codierung verwendenden Stelle dem Gebrauch einer Codierung zu widersprechen. Bei der Einrichtung eines P-Kontos wird der Schuldner durch das Kreditinstitut auf diese Möglichkeit hingewiesen (siehe § 908 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E). Eine Begründung ist für den Widerspruch nicht erforderlich. Dem Schuldner ist es so möglich, sich gegen die codierte Erklärung zu entscheiden und damit die nicht im Klartext erfolgende – und damit die ihm nicht nachvollziehbare – Übermittlung von Informationen, die für die Berechnung von Erhöhungsbeträgen erforderlich sind, auszuschließen. Entscheidet er sich für einen solchen Widerspruch, so muss er Nachteile hinnehmen, die sich daraus für ihn ergeben können, dass er dann zum Nachweis von Erhöhungsbeträgen eine Bescheinigung nach Satz 2 Nummer 1 beschaffen muss.

Bei der in Satz 2 Nummer 2 genannten sonstigen Erklärung einer öffentlichen Stelle wird es sich in der Regel um eine auf dem Überweisungsträger angebrachte Codierung der auszahlenden Stelle handeln, die von dem Kreditinstitut bei der Ausführung übernommen wird. Das Kreditinstitut erhält auf diese Weise zuverlässig Kenntnis von dem Charakter der Leistung als pfändungsgeschützt. Der Schuldner braucht deshalb keine weiteren Nachweise zu erbringen. Das Kreditinstitut erhält so durch die im Kontoauszug erscheinende Codierung Kenntnis von der Art der Leistung, der Schuldner erhält Kenntnis von der Tatsache der Codierung.

Die Festlegung einer einheitlichen Codierung erfolgt durch das Bundesamt für Justiz. Datenschutzrechtlichen Erwägungen ist dabei – selbstverständlich – Rechnung zu tragen, um insbesondere diskriminierende Wirkungen gegenüber Betroffenen auszuschließen. Dem dient ebenfalls die zeitliche Begrenzung der Festlegung und der somit bewirkte regelmäßige Wechsel der Codierung. Im Rahmen der Festlegung werden nach Satz 3 zweiter Teilsatz die öffentlichen Stellen, die einen Nachweis durch Erklärung in Form einer Codierung erbringen dürfen, sowie die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft im Regelfall beteiligt. Die Bestimmung der Anzahl und die Auswahl der zu Beteiligten obliegt dem Bundesamt für Justiz nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist anzustreben, dass das Bundesamt einen Katalog erstellt, der einen möglichst großen Kreis von relevanten Sozialleistungen erfasst. Nach Satz 4 kann das Bundesamt in Abstimmung mit in Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Stellen und Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft die Verwendung anderer zertifizierter Codierungen zulassen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Bereich der Kreditwirtschaft die Verwendung zertifizierter Codierungen bereits jetzt weit verbreitet ist. Auf diese Weise wird dem Bundesamt ermöglicht, auf bereits anderweitig bewährte Codierungsverfahren zurückzugreifen. Bei seiner Zulassungsentscheidung wird das Bundesamt allerdings zu berücksichtigen haben, dass ihre Verwendung die gleichen Wirkungen bezüglich der Erkennbarkeit von pfändungsgeschützten Leistungen durch das Kreditinstitut zeigt. Zugleich muss jedoch sichergestellt sein, dass die erforderlichen datenschutzrechtlichen Standards – vor allem mit Blick auf eine etwaige Diskriminierung des Schuldners – eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift führt für Arbeitgeber, geeignete Personen oder Stellen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) und Gerichtsvollzieher die Nutzungspflicht eines mit einem Zertifikat versehenen Vordrucks ein.

Eine Pflicht zur Nutzung eines Vordrucks für die Familienkassen, Sozialleistungsträger, die mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ befassten und für die anderen in § 902 Satz 1 Nummer 5 ZPO-E genannten Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Diesen öffentlichen Stellen werden hinsichtlich der Form der Bescheinigung keine Vorgaben gemacht, da für sie weitergehende Nachweismöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. insbesondere § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E). Zudem steht es ihnen frei, eine Bescheinigung im Zusammenhang mit dem Leistungsbescheid zu erbringen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Nachweise in der Weise erteilt werden, dass die Erhöhungsbeträge für die Kreditinstitute nachvollziehbar sind.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die zeitlich befristete Anerkennung von Bescheinigungen zur Erhöhung des Grundfreibetrages nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Mit der Regelung wird Rechtssicherheit hinsichtlich der Geltungsdauer der Bescheinigungen geschaffen. Dabei gilt im Grundsatz, dass mit der Vorlage einer neuen Bescheinigung der in der Altbescheinigung aufgeführte – zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages führende – Umstand nicht mehr nachgewiesen ist; dieser Grundsatz kann jedoch in mehrfacher Weise Durchbrechungen erfahren, so etwa wenn mehrere Altbescheinigungen verschiedener bescheinigender Stellen vorliegen oder in einer Altbescheinigung mehrere Erhöhungsumstände aufgeführt werden.

Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind im Grundsatz unbefristet anzuerkennen, soweit nicht die Bescheinigung selbst eine Befristung enthält oder sich aus dem Inhalt der Bescheinigung der Sache nach eine Befristung ergibt. Dies führt zu einer Entlastung der zur Erteilung von Bescheinigungen berechtigten Stellen sowie der Schuldner. Satz 1 bestimmt dazu, unter welchen Voraussetzungen das Kreditinstitut – unter Abweichung von dem Grundsatz der unbefristeten Anerkennung – eine neue Bescheinigung verlangen kann. Zum einen kann nach Satz 1 eine erneute Bescheinigung verlangt werden, wenn seit dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung ein angemessener Zeitraum vergangen ist. Die offene Formulierung „angemessener Zeitraum“ gibt dem Kreditinstitut die Möglichkeit, eine die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Entscheidung zu treffen. Soweit die Bescheinigung nur minderjährige Unterhaltsberechtigte aufführt, deren Geburtsdaten dem Kreditinstitut bekannt sind, wird eine Bescheinigung regelmäßig nicht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich sein. Der Schlussbericht zur Evaluierung hat allerdings ergeben, dass die Kreditwirtschaft eine Praxis der Befristung von Bescheinigungen auf ein bis drei Jahre entwickelt hat. Diese Praxis erscheint plausibel, zumindest wenn sie sich im oberen Bereich des Zeitspektrums bewegt. Dabei ist die Anforderung eines neuen Nachweises – entgegen einer aus dem Schlussbericht ersichtlichen Praxis – nicht erforderlich, wenn tatsächlich keine Pfändung des Kontoguthabens ausgebracht worden ist. Die gesetzliche Festlegung einer starren Frist kommt demgegenüber nicht in Betracht, weil die praktisch auftretenden Fälle zu unterschiedlich sind, um eine einheitliche Fristbestimmung zu rechtfertigen.

Beabsichtigt das Kreditinstitut nach Satz 1, einen neuen Nachweis zu verlangen, so hat es hierüber den Kunden nach § 908 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E vorab – zwei Monate im Voraus – zu informieren. Während dieses Zeitraumes hat das Kreditinstitut die vorgelegte Bescheinigung weiterhin der Berechnung des pfändungsfreien Guthabens zugrunde zu legen. Für einen darüber hinaus gehenden Zeitraum wird die Bescheinigung dagegen nicht mehr zugrunde gelegt.

Satz 2 regelt den Fall, dass tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die vorgelegte Bescheinigung objektiv unrichtig ist. Diese Unrichtigkeit kann von vornherein bestehen oder aufgrund einer Änderung nachträglich eingetreten sein. Letzteres ist etwa gegeben, wenn der Bescheinigung zu einem weiteren unpfändbaren Betrag wegen der Leistung von Unterhalt zu entnehmen ist, dass ein unterhaltsberechtigtes Kind volljährig wird oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Ausbildung abschließt. In diesen Fällen ist das Kreditinstitut berechtigt, einen neuen Nachweis zu verlangen; ab diesem Zeitpunkt ist der Nachweis für die Zukunft nicht mehr als erbracht anzusehen und daher der Berechnung des künftigen pfändungsfreien Guthabens nicht mehr zugrunde zu legen.

Satz 3 greift die Fallgestaltung auf, dass ein Nachweis – diesmal die Erklärung einer öffentlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 – nach den dem Kreditinstitut vorliegenden Anhaltspunkten unrichtig sein könnte. In diesen Fällen kann das Kreditinstitut zur Beseitigung der Zweifel die Vorlage einer Bescheinigung in der Form des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 verlangen.

Zu Absatz 4

Satz 1 sieht vor, dass dem Kreditinstitut in zeitlicher Hinsicht eine hinreichende Umstellungsmöglichkeit einzuräumen ist, wobei hierfür eine Frist von zwei Geschäftstagen nach Vorlage des Nachweises vorgesehen wird. Satz 2 nimmt die Zielsetzung des bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 3 ZPO auf. Es wird deshalb vorgesehen, dass die Leistung des Kreditinstituts aus einem Guthaben an den Schuldner, über das dieser einen Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 erbracht hat, befreiende Wirkung hat, auch soweit der Nachweis inhaltlich unzutreffend ist; dies setzt allerdings voraus, dass der Nachweis in der von dem Gesetz vorgesehenen Weise erbracht worden ist, was ebenfalls bedingt, dass er von einer berechtigten Stelle erteilt worden ist.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 erhält der Schuldner einen Anspruch gegen die Familienkassen, Sozialleistungsträger, die mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ befassten Einrichtungen sowie die mit der Gewährung von unpfändbaren Geldleistungen nach bundesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen auf Abgabe einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2. Alle vorgenannten Stellen sind – vorbehaltlich der Regelung in den Nummern 4 bis 6 – zur Erklärung über die von ihnen gewährten Leistungen bezüglich Leistungsart und -höhe verpflichtet. Hinsichtlich der Art und Weise der Erklärung stehen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Modalitäten zur Verfügung; im Übrigen werden keine Festlegungen getroffen. Die Erklärung kann daher etwa in einem gesonderten Teil des Leistungsbescheides oder in einer Anlage zu dem Leistungsbescheid erfolgen. Maßgeblich ist lediglich, dass die Angaben für das Kreditinstitut verständlich sind.

Die Nummern 1 bis 6 enthalten Ausführungen zu dem Inhalt der Erklärung. Insoweit ist die Angabe der Höhe der Leistung erforderlich (Nummer 1). Ferner ist anzugeben, in welcher Höhe die Leistung zu einer der in § 902 Satz 1 genannten Leistungsarten gehört (Nummer 2) und für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird (Nummer 3). Soweit den zur Ausstellung von Bescheinigungen verpflichteten Stellen bekannt ist, sind die Anzahl der Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt gewährt (Nummer 4) und die Anzahl der Personen, für die der Schuldner Leistungen im Sinne von § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c entgegennimmt (Nummer 5) sowie das Alter minderjähriger Unterhaltsberechtigter (Nummer 6) in die Erklärung aufzunehmen. Dabei ist die ausstellende Stelle allerdings nicht zur Durchführung von zeitraubenden Ermittlungsmaßnahmen verpflichtet. Vielmehr ist es grundsätzlich hinreichend, dass auf Informationen zurückgegriffen wird, die aus dem Verwaltungsvorgang ersichtlich sind. Hierdurch ist eine übermäßige Belastung der ausstellenden Stellen nicht zu befürchten; denjenigen Stellen,

die Kenntnis von minderjährigen Unterhaltsberechtigten haben, dürfte regelmäßig auch deren Alter bekannt sein. Auf diese Weise kann das Kreditinstitut erkennen, ob Anhaltspunkte im Sinne von Absatz 3 Satz 2 vorliegen.

Zu § 904 (Nachzahlung von Sozialleistungen)

§ 904 regelt – erstmals eigenständig – den Pfändungsschutz für die praktisch wichtigen und nicht seltenen Fälle, in denen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder ganz oder teilweise nicht für die Zeiträume, für die der Leistungsanspruch besteht, ausbezahlt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgezahlt werden. Oftmals führt dies auch dazu, dass in einer einmaligen Zahlung ein Betrag, der Leistungen für mehrere Zeiträume zusammenfasst, zur Auszahlung kommt. Dies kann zur Konsequenz haben, dass durch Leistungen, die – wären sie zeitgerecht in den Monaten ausbezahlt worden, auf die sie sich beziehen – nicht zu einem pfändbaren Betrag geführt hätten, im Auszahlungsmonat die Pfändungsfreigrenzen überschritten werden. Ein solches Vorgehen kann dazu führen, dass der Umfang der Pfändung von dem Zeitpunkt der Auszahlung durch die Leistungsträger abhängt, auf den Gläubiger und Schuldner allerdings regelmäßig keinen Einfluss haben. Die Auszahlungspraxis lässt den Charakter als laufende Geldleistung im Sinne des Kontopfändungsrechts unberührt. Es liegt daher keine nach § 850k Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO bzw. § 902 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E geschützte einmalige Geldleistung vor. Diese Wertung gilt grundsätzlich auch für die Behandlung von Vorauszahlungen auf dem P-Konto – beispielsweise von Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung – und erst recht, wenn Nachzahlungen und Vorauszahlungen in einer Gutschrift erbracht werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 sieht einen Pfändungsschutz für nachgezahlte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz vor. Die Regelung betrifft mithin etwa Zahlungen aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Renten- oder Unfallversicherung, soweit sie bei zeitgerechter Leistung nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätten, aber auch Leistungen nach dem SGB II und XII sowie Krankengeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese sind bei monatlicher Auszahlung zwar bereits – sei es im Rahmen des Grundfreibetrages, sei es als Erhöhungsbetrag nach § 902 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E – geschützt, können aber im Falle der Nachzahlung – vor allem bei längeren Zeiträumen – der Pfändung unterliegen.

Satz 1 Nummer 1 stellt eine Wertgrenze für nachgezahlte Sozialleistungen auf: Bis zu einer Grenze von 500 Euro entfällt in jedem Fall aus Gründen der einfacheren Handhabung von Nachzahlungstatbeständen für die Kreditinstitute eine Rückrechnung des pfändbaren Guthabens.

Nach Satz 1 Nummer 2 sind nachgezahlte Beträge, soweit es sich um Leistungen nach dem SGB II und XII handelt, pfändungsgeschützt, soweit diese 1 500 Euro nicht übersteigen. Diese an der Art der Leistung orientierte Pauschalisierung, die ebenfalls eine einfachere Handhabung von Nachzahlungstatbeständen bewirkt, ist vor allem deswegen gerechtfertigt, da die in Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Leistungen auch bei Nachzahlung in der Regel nicht zu einem pfändbaren Betrag führen.

In Satz 1 Nummer 3 werden die Nachzahlungen von Sozialleistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht vorliegen. In diesen Fällen sind bei der Bemessung des pfändungsfreien Betrages die nachgezahlten Beträge den Leistungszeiträumen zuzurechnen, für die sie bestimmt sind. Vor diesem Hintergrund ist eine nachträgliche Betrachtung der in den jeweiligen Monaten erfolgten Kontobewegungen erforderlich, da sich nur so ermitteln lässt, ob die Nachzahlung zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte. Allerdings enthält Teilsatz 2 eine wesentliche Erleichterung dahingehend,

dass der nachgezahlte Betrag bei einer pauschalen Nachzahlung für einen Bewilligungszeitraum von über einem Monat gleichmäßig auf die Zahl der Monate aufzuteilen ist. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil eine genaue Rückrechnung in diesen Fällen nicht möglich sein dürfte. In der gerichtlichen Praxis kann dies beispielsweise bei einer vergleichweisen Erledigung über den Nachzahlungsbetrag in Betracht kommen. Diese pauschale Umlegung befreit das Vollstreckungsgericht indes nicht davon, aufgrund der von dem Schuldner vorzulegenden Unterlagen für den jeweiligen Monat im Nachzahlungszeitraum den pfändungsfreien Betrag zu ermitteln. Dabei wird insbesondere in den Blick zu nehmen sein, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Schuldner bereits über unpfändbare Beträge verfügt hat.

Mit Satz 2 wird die entsprechende Anwendung von Satz 1 Nummer 1 und 3 für Kindergeld oder für andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder bestimmt.

Zu Absatz 2

Auch hinsichtlich der von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfassten Leistungen muss der Schuldner einen Nachweis gegenüber dem Kreditinstitut entsprechend § 903 ZPO-E erbringen. Anderenfalls kann das Kreditinstitut mit befreiender Wirkung an den Gläubiger leisten. Der Nachweis muss sich auf die Eigenschaft als nachgezahlte Sozialleistung oder als Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, als Kindergeld oder andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder beziehen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Bestimmung des pfändungsfreien Betrages bei Nachzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geregelt. Dies betrifft sowohl Geldleistungen nach dem SGB und dem Asylbewerberleistungsgesetz als auch das Kindergeld und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder.

Zu § 905 (Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht)

§ 905 Satz 1 ZPO-E nimmt im Grundsatz den Regelungsinhalt des bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 4 ZPO auf, der regelt, dass das Vollstreckungsgericht die Aufstockungsbeträge zu bestimmen hat, wenn der Schuldner den Nachweis nicht durch Vorlage einer Bescheinigung einer zur Ausstellung berechtigten Stelle führen kann. Die nunmehr erfolgte Konkretisierung der Voraussetzungen für das Tätigwerden des Vollstreckungsgerichts ist erforderlich, weil die Evaluierung ergeben hat, dass die Gerichte häufig nicht tätig werden. Dies könne, da die zur Ausstellung von Bescheinigungen ermächtigten Stellen zur Ausstellung bislang nicht verpflichtet sind, zu einer „Odyssee“ der Betroffenen führen (vgl. Schlussbericht S. 154). Um zu verhindern, dass der Schuldner von einer Stelle zur nächsten geschickt wird, wird nunmehr – neben der Verpflichtung für bestimmte Stellen zur Abgabe von Erklärungen in dem neuen § 903 Absatz 5 ZPO-E – die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts konkretisiert. Darüber hinaus soll das Vollstreckungsgericht in Fällen, in denen nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen für die Festsetzung der Unpfändbarkeit des Kontoguthabens vorliegen könnten, den Schuldner von Amts wegen auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 ZPO-E hinweisen. Auch im Hinblick darauf, dass vor einer Festsetzung der Unpfändbarkeit gemäß § 907 ZPO-E der Gläubiger angehört werden muss, hat die beantragte Festsetzung des Erhöhungsbetrags allerdings zunächst zu erfolgen, womit der ursprünglich gestellte Antrag erledigt wird. In einem etwaigen weiteren Verfahren kann die Festsetzung der Unpfändbarkeit des Kontoguthabens nach § 907 ZPO-E auf Antrag des Schuldners sodann erfolgen.

Neu eingeführt wird die Bestimmung, dass es ausreicht, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er bereits bei zur Erteilung des Nachweises berechtigten Stellen erfolglos versucht hat, einen Nachweis zu erhalten. Soweit er von einer der in § 903 Absatz 5 ZPO-E

genannten Stellen eine Leistung bezieht, hat er sich dabei jedenfalls an diese zu wenden. Dabei ist es in der Regel nicht erforderlich, dass der Schuldner die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Stelle persönlich aufsucht. Erforderlich ist aber stets, dass der Versuch zur Erlangung des Nachweises ernsthaft unternommen wurde. Sollte ein Nachweis, der die für den Schuldner im Sinne von § 902 Satz 1 ZPO-E maßgeblichen Umstände erfasst, dort nicht in zumutbarer Weise zu erlangen sein, hat der Schuldner sich an eine weitere Stelle, die zur Erteilung des Nachweises berechtigt ist, zu wenden. Dabei ist hinsichtlich der Beurteilung der Zumutbarkeit gerade auch der Zeitraum zwischen dem Nachsuchen des Schuldners um die Bescheinigung und dem Zeitpunkt, in dem er bei einem geordneten Verwaltungsablauf mit der Ausstellung rechnen kann, maßgeblich. Darüber hinaus sind die den Schuldner im Vollstreckungsverfahren betreffenden Fristen bedeutsam: So besteht zu Gunsten des Schuldners beispielsweise in den Fällen des § 900 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E ein Moratorium für die Leistung aus dem Guthaben von nur einem Kalendermonat; innerhalb dieses Zeitraums müsste der Schuldner ebenfalls einen Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung führen, um Erhöhungsbeträge pfändungsfrei zu stellen. Diese zeitlichen Kriterien dürften auch für das Vollstreckungsgericht bei der Ausfüllung des Begriffs der Zumutbarkeit in den Blick zu nehmen sein.

Bei der weiteren Stelle gemäß Satz 1 Nummer 2 kann es sich auch um eine Schuldnerberatungsstelle der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege handeln. Der Schlussbericht der Evaluierung hat hierzu ergeben, dass schon derzeit die Schuldnerberatungsstellen aufgrund ihrer inhaltlichen Kompetenz über eine besondere Erfahrung bei der Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis weiterer pfändungsfreier Beträge verfügen. Dies gilt umso mehr, als der Schlussbericht gezeigt hat, dass der von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft entwickelte Vordruck in einem hohen Maße akzeptiert wird. Zur Erfüllung dieser – weitergehenden – Aufgabenstellung bedarf es allerdings einer verstärkten personellen und finanziellen Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen.

Sollte ein Nachweis in zumutbarer Weise auch durch die weitere berechnete Stelle nicht zu erlangen sein, was der Schuldner glaubhaft zu machen hat, muss dieser nicht noch weitere Stellen (möglicherweise wiederum erfolglos) aufsuchen. Vielmehr hat das Vollstreckungsgericht keinen Ermessensspielraum für sein Tätigwerden.

Das Vollstreckungsgericht hat wie bisher den pfändungsfreien Betrag zu bestimmen. Darüber hinaus muss der Beschluss, um ihm den gleichen praktischen Nutzen für das Kreditinstitut beizumessen, auch die Angaben aufführen, die nach § 903 Absatz 5 Satz 1 und 2 ZPO-E von zur Abgabe von Erklärungen verpflichteten Stellen aufzunehmen sind. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze für die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts bleiben dabei unberührt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beschlussform, den Amtsermittlungsgrundsatz, die Anhörung des Gläubigers etc.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Bestimmung durch das Vollstreckungsgericht dieselbe Wirkung zukommt wie einer Bescheinigung. Diese Bescheinigung kann durch einen späteren Nachweis ersetzt werden, auch wenn dieser nicht in Beschlussform ergeht.

Zu § 906 (Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht)

§ 906 ZPO-E regelt die Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht auf der sogenannten dritten Stufe des Kontopfändungsschutzes.

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt den Inhalt des bisherigen § 850k Absatz 3 ZPO und ergänzt diesen dahingehend, dass nunmehr auch Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (§ 850f Absatz 2 ZPO) einbezogen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt des bisherigen § 850k Absatz 4 ZPO. Mithin verbleibt es dabei, dass die Aufzählung der in Satz 1 aufgeführten Normen zwar die wichtigsten Anwendungsfälle der sogenannten dritten Stufe des Kontopfändungsschutzes umfasst, jedoch keinen abschließenden Charakter hat. Durch den neuen Wortlaut wird allerdings klargestellt, dass das Vollstreckungsgericht bei seiner Entscheidung auch die §§ 851a und 851b ZPO zu beachten hat. Zudem ist es zwingend zuständig, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen für die Festsetzung erfüllt sind; insoweit gilt das zu § 905 ZPO-E Gesagte. Demgegenüber erscheint eine Nennung von § 42 Absatz 4 SGB II nicht erforderlich, da die einschlägigen Anwendungsfälle bereits auf der sogenannten zweiten Stufe des Kontopfändungsschutzes (§ 902 Satz 1 ZPO-E) erfasst sind. Vor diesem Hintergrund wird der bisher in § 850k Absatz 4 Satz 1 ZPO genannte § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ebenfalls nicht mehr in Satz 1 aufgeführt.

Darüber hinaus wird in Satz 3 eine Verpflichtung des Vollstreckungsgerichts aufgenommen, nach einem Antrag des Schuldners zu prüfen, ob es erforderlich ist, eine Anordnung der in § 732 Absatz 2 ZPO bezeichneten Art zu erlassen. Dabei ist Maßstab, dass der sich auf einen erhöhten pfändungsfreien Betrag beziehende Pfändungsschutz, soweit er nach einer vorläufigen Prüfung dem Schuldner zusteht, nicht etwa wegen Zeitablaufs tatsächlich ins Leere gehen sollte; dies droht insbesondere dann, wenn der Zeitraum, in dem das Kreditinstitut Guthaben nicht an den Gläubiger auskehren darf, vor einer endgültigen Entscheidung enden würde.

Durch die Bezugnahme auf die Regelungen über die Pfändung von Arbeitseinkommen (§§ 850a ff. ZPO) in Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen auch bei der Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto Beachtung findet. Dabei kann nach Absatz 2 entsprechend den dabei in Bezug genommenen Normen sowohl eine Erhöhung als auch eine Absenkung des auf dem P-Konto geschützten Betrages erwirkt werden. So kann etwa der Gläubiger einer gesetzlichen Unterhaltsforderung, der bisher noch keinen Beschluss nach § 850d Absatz 1 ZPO erwirkt hat, einen entsprechenden Antrag bei dem Vollstreckungsgericht stellen; nach Erwirken des Beschlusses hat das Kreditinstitut diesen nach Absatz 1 zu beachten.

In Satz 2 wird bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht die Höhe des abweichenden Freibetrages in der Regel beziffern muss. Es gibt allerdings Fallkonstellationen, in denen etwas anderes gilt, weil eine bezifferte Festsetzung des abweichenden pfändungsfreien Betrages sowohl den Schuldner als auch das Vollstreckungsgericht unzumutbar belasten würde. Der Bundesgerichtshof hat dazu entschieden, dass das Vollstreckungsgericht in bestimmten Fällen den Freibetrag gemäß § 850k Absatz 4 ZPO durch Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitseinkommen bei dem Arbeitgeber gepfändet ist und ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen des § 850k Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 ZPO abweicht (Beschluss vom 10. November 2011 – VII ZB 64/10). In diesen Fällen wird daher auf ein P-Konto des Schuldners vom Arbeitgeber monatlich nur der unpfändbare Betrag überwiesen; hinsichtlich dieser Zahlungseingänge ist daher bereits die Berechnung des pfändungsfreien Einkommens erfolgt. Der Entwurf greift diese Rechtsprechung auf. Eine Ausdehnung der nicht bezifferten Festsetzung über die dargestellte Rechtsprechung hinaus ist allerdings nicht vorgesehen.

Das dreistufige System des Kontopfändungsschutzes hat entgegen der abweichenden Praxis einzelner Kreditinstitute zudem zur Folge, dass dem Schuldner – auch wenn das Gericht einen abweichenden Betrag nach dieser Vorschrift festsetzt oder eine solche Festsetzung ablehnt – in jedem Fall mindestens der Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E zu belassen ist. In Satz 4 werden die Prüfungs- und Hinweispflichten nach § 905 Satz 2 ZPO-E aufgegriffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt – wie bisher – sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Beträge auf (nunmehr drei) Folgemonate übertragen werden können (vgl. § 899 Absatz 2 ZPO-E). Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass auf der sogenannten Stufe 3 kein zeitlich unbefristeter Pfändungsschutz besteht.

Zu Absatz 4

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die Festsetzung des pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht auf der sogenannten dritten Stufe nicht in Betracht kommt, wenn die Möglichkeit besteht, weitergehenden Schutz durch einen Nachweis von Erhöhungsbeträgen nach § 903 ZPO-E, einen Nachweis über die Nachzahlung von Sozialleistungen im Sinne von § 904 ZPO-E oder eine Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht nach § 905 ZPO-E zu erlangen.

Zu § 907 (Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des bisherigen § 850I ZPO, verkürzt dabei jedoch den Prognosezeitraum auf sechs Monate.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 vorgesehene Verkürzung des Prognosezeitraums nimmt eine Empfehlung des Schlussberichts der Evaluierung auf. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Möglichkeit zur Anordnung der Unpfändbarkeit bislang nur selten genutzt wird. Weitergehende Problemstellungen sind demgegenüber nicht erkennbar geworden. Die Regelung ermöglicht es, vorübergehend die Unpfändbarkeit des Kontoguthabens festzusetzen, und dient damit zunächst vorrangig den Interessen des Schuldners. Die Vorschrift bewirkt ebenfalls eine Entlastung der Gerichte sowie der Kreditinstitute. Denn durch die Festsetzung der Unpfändbarkeit entfällt die Notwendigkeit zur Erbringung von Nachweisen, die zur Erhöhung des Grundfreibetrages führen; Fragen, die im Zusammenhang mit der vielfach komplexen Ansparmöglichkeit stehen, stellen sich darüber hinaus nicht. Durch die Verkürzung der Prognosefrist wird es den Vollstreckungsgerichten erleichtert, einen entsprechenden Beschluss zu erlassen.

Zu Absatz 2

Die Gläubigerinteressen werden – wie schon jetzt – ebenfalls berücksichtigt. Dabei sind nicht nur die Interessen des Gläubigers von Belang, der die Vollstreckung betreibt. Gemäß Satz 1 ist auch ein weiterer Gläubiger antragsberechtigt, der beispielsweise erst danach eine weitere Pfändung veranlasst. Bei diesem Gläubiger können andere soziale Gesichtspunkte als bei dem ersten Gläubiger eine Rolle spielen.

Überdies hat der Schuldner die Gläubiger nach Satz 2 unverzüglich auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse hinzuweisen. Damit soll den Gläubigern ermöglicht werden, eine Abänderung der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts in solchen Fällen herbeizuführen, in denen die Voraussetzungen einer Festsetzung nach Absatz 1 ganz oder teilweise entfallen.

Zu § 908 (Aufgaben des Kreditinstituts)

In dem neuen § 908 ZPO-E werden die Aufgaben des Kreditinstituts nunmehr in einer Norm zusammengefasst. Es handelt sich dabei um bereits nach derzeitigem Recht bestehende Verpflichtungen (so etwa in Absatz 1) sowie um neu hinzukommende Pflichten. Dabei handelt es sich vorwiegend um Mitteilungspflichten an den Kontoinhaber, die Kreditinstitute

nicht in unzumutbarer Weise belasten, weil die hierfür erforderlichen Informationen in den Datenbeständen der Kreditinstitute bereits hinterlegt sind oder ohne erheblichen Aufwand dort hinterlegt werden können.

Zu Absatz 1

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 1 ZPO wird übernommen, wobei zudem klargestellt wird, dass die Verpflichtung zur Leistung an den Schuldner das gesamte Guthaben betrifft, das nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht von der Pfändung erfasst wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt dem Schuldner – in Umsetzung der Empfehlungen im Schlussbericht bezüglich der Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Zusammenhang mit den Ansparmöglichkeiten auf dem P-Konto – einen Anspruch auf bestimmte Mitteilungen zu dem verfügbaren Guthaben, insbesondere zu den Ansparbeträgen. Die Mitteilung der erforderlichen Informationen soll in regelmäßiger Weise erfolgen. Dabei bietet es sich an, bei Abfragen des Kontostandes die – ohnehin bei dem Kreditinstitut vorhandenen – Informationen dem Kontoinhaber zur Kenntnis zu bringen.

Zu Absatz 3

Die Hinweispflicht des Kreditinstituts nach Absatz 3 tritt ein, wenn das Guthaben auf einem gemeinsamen Zahlungskonto gepfändet wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Kontoinhaber – auch Mitinhaber, die nicht Schuldner sind und deshalb von der Pfändung zunächst möglicherweise keine Kenntnis hatten – die für den Schutz des unpfändbaren Guthabens notwendigen Vorkehrungen treffen können. Die Informationen können in standardisierter Weise und in allgemeiner Form erfolgen. Eine Rechtsberatung im Einzelfall findet auf der Grundlage dieser Bestimmung dagegen nicht statt. Die Festlegung einer Hinweispflicht für die Kreditinstitute ist dabei ein geeignetes Instrument, zeitnah die erforderliche Information der betroffenen Kontoinhaber sicherzustellen; dieses Mittel ist bereits in der Vergangenheit bei Änderungen betreffend des Pfändungsschutzes für Kontoguthaben erfolgreich eingesetzt worden (vgl. § 38 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung).

Der Hinweis soll insbesondere folgende Angaben umfassen:

- Pfändungsschutz kann auf dem gemeinsamen Zahlungskonto nicht gewährt werden;
- es besteht ein Moratorium von zwei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses;
- die Kontoinhaber haben Anspruch auf Einrichtung von Einzelkonten, die auch als P-Konto geführt werden können;
- auf Antrag kann eine Übertragung von Teilen des Guthabens auf dem gemeinsamen Zahlungskonto auf ein Einzelkonto erfolgen, wobei in der Regel die Übertragung nach Kopfteilen begrenzt ist; eine Mitwirkung der anderen Kontoinhaber und des Gläubigers ist hierfür nicht erforderlich;
- die Pfändung des Guthabens auf dem gemeinsamen Zahlungskonto setzt sich an dem Guthaben auf den Einzelkonten fort;
- Kontoinhaber und Gläubiger können sich auf eine abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; auf ihren Antrag ist eine abweichende Entscheidung des Vollstreckungsgerichts möglich;

- sofern Guthaben auf das gemeinsame Zahlungskonto künftig nicht mehr eingehen soll oder dieses nicht mehr bestehen soll, haben die Kontoinhaber die dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 werden die Konsequenzen aus den Rechtsfolgen gezogen, die nach § 850m Absatz 4 ZPO-E bezüglich der P-Konto-Eigenschaft bei einem Kontenwechsel eintreten. Durch die Mitteilung wird der Pfändungsgläubiger über den Wechsel der P-Konto-Funktion hin zu einem anderen Konto unterrichtet; dabei entspricht es dem Wesen dieser Mitteilungspflicht, dass der Pfändungsgläubiger möglichst unverzüglich informiert wird. Mit dem Kontenwechsel tritt zugleich die damit verbundene gesetzliche Wirkung einer Vorphändung ein. Damit wird dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, eine – im Rahmen der Wirkung der Vorphändung rangwahrende – Pfändung nunmehr des Guthabens auf diesem neuen Konto zu beantragen. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze der Forderungspfändung.

Zu Absatz 5

Satz 1 bestimmt die Mitteilungspflichten des Kreditinstituts in den Fällen des § 903 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E (Fristablauf), wenn die bisherige Bescheinigung nicht mehr berücksichtigt werden soll. In diesen Fällen ist der Kunde mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Bescheinigung nicht mehr beachtet werden soll, zu informieren. Dem Schuldner wird damit Gelegenheit gegeben, eine aktualisierte Bescheinigung zu beschaffen und rechtzeitig vorzulegen. In den Fällen des § 903 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E (Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Unrichtigkeit) ist der Schuldner gehalten, auf das Verlangen des Kreditinstituts einen aktualisierten Nachweis unverzüglich zu erbringen; eine weitergehende Mitteilungspflicht des Kreditinstituts gegenüber dem Schuldner besteht nicht.

Nach Satz 2 hat das Kreditinstitut den Schuldner bei Einrichtung des P-Kontos auf die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Verwendung codierter Erklärungen nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift können Familienkassen, Sozialleistungsträger oder die mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne von § 902 Satz 1 Nummer 5 ZPO-E befassten Stellen codierte Erklärungen verwenden.

Zu Absatz 6

Durch die Mitteilung des Kreditinstituts wird der Schuldner auf den bevorstehenden Ablauf der Unpfändbarkeit, die nach § 907 ZPO-E festgesetzt wurde, aufmerksam gemacht, so dass er erforderliche Vorkehrungen treffen kann, wozu insbesondere die Erwirkung einer neuen Unpfändbarkeitsfestsetzung gehört. Auch mit dieser Informationspflicht wird eine Empfehlung des Schlussberichts über die Evaluierung umgesetzt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 begründet eine Informationspflicht der Kreditinstitute in den Fällen, in denen eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ auf einem debitorischen Zahlungskonto eingeht, das nicht als P-Konto geführt wird. Er knüpft dabei in der Sache an den Tatbestand des § 901 Absatz 4 ZPO-E an, der für diese Leistungen, die auf einem debitorischen P-Konto eingehen, Verrechnungsschutz gewährt. Allerdings werden nicht sämtliche der in § 901 Absatz 4 aufgeführten Leistungen von der Hinweispflicht erfasst. Damit soll vermieden werden, dass der Kreis der potentiell Informationsberechtigten unangemessen weit gefasst wird. Derzeit kann Verrechnungsschutz nur auf einem P-Konto gewährt werden; durch den Hinweis darauf wird den Leistungsempfängern die Entscheidung erleichtert, ob sie den mit der Einrichtung eines P-Kontos verbundenen Verrechnungs-

schutz anstreben. Auch der Schlussbericht der Evaluierung regt eine Hebung des Schutzniveaus bei Verrechnungen von Sozialleistungen an. Diesem Anliegen soll durch die hier vorgesehene verfahrensrechtliche Hinweispflicht Rechnung getragen werden.

Satz 2 stellt klar, dass die Hinweispflicht nur besteht, wenn dem Kreditinstitut der Charakter der Geldleistung als eine solche nach Satz 1 bekannt ist. Der Hinweis kann in standardisierter Weise und in allgemeiner Form erfolgen; eine Übersetzung des Hinweises ist nicht erforderlich. Ein einmal erteilter Hinweis gegenüber demselben Kunden muss nicht wiederholt erfolgen, wenn unter Satz 1 fallende Leistungen weiterhin eingehen, auch wenn das Konto zwischenzeitlich kreditorisch geführt wurde.

Zu Absatz 8

Nach Satz 1 sollen die Hinweis- und Mitteilungspflichten in Textform erfolgen. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Schriftform als Formerfordernis nicht verlangt ist.

Die Absätze 2 bis 7 enthalten weitgehende Mitteilungspflichten der Kreditinstitute, die entweder vorrangig die Interessen des Schuldners bzw. Kontoinhabers wahren (Absätze 2, 3, 5 bis 7) oder jedenfalls Folgen eines vom Schuldner veranlassten Kontenwechsels (Absatz 4) sind. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, für die zusätzlichen Pflichten der Kreditinstitute, die mit der Führung eines P-Kontos verbunden sind, einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen angemessenen Auslagen in Satz 2 zu schaffen.

Davon unabhängig bleiben die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Preisgestaltung eines P-Kontos für die Kreditwirtschaft (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 16. Juli 2013 – XI ZR 260/12) unberührt und bilden mithin auch künftig eine tragfähige Grundlage. Danach ist die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts enthaltene Bestimmung über eine allgemeine Kontoführungsgebühr für ein P-Konto in der Regel unwirksam, wenn der Kunde – bei Umwandlung seines schon bestehenden Zahlungskontos in ein P-Konto – ein über der für dieses Zahlungskonto zuvor vereinbarten Kontoführungsgebühr liegendes Entgelt zu zahlen hat oder wenn das Kreditinstitut bei der Neuerrichtung eines P-Kontos ein Entgelt verlangt, das über der Kontoführungsgebühr für ein Neukunden üblicherweise als Gehaltskonto angebotenes Standardkonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt liegt.

Darüber hinaus hat es der Schuldner nach Satz 3 in den Fällen der Absätze 2, 5 und 6 selbst in der Hand, die Entstehung dieser Auslagen zu vermeiden. Er kann insoweit nach einer Pfändung gegenüber dem Kreditinstitut auf die Erfüllung der dort genannten Mitteilungspflichten verzichten. Der Verzicht kann sich entweder auf die in den Absätzen 2, 5 und 6 genannten Mitteilungspflichten insgesamt oder auf einzelne von ihnen erstrecken. Ist eine Mitteilung bereits erfolgt, hat ein späterer Verzicht keinen Einfluss auf die Tragung der Auslagen für diese Mitteilung. Im Hinblick auf die Hinweispflicht in Absatz 7 ist ein Verzicht des Kontoinhabers zwar nicht möglich, was aber vor dem Hintergrund der nur geringen Auslagenhöhe und der Bedeutung des Sozialleistungsschutzes gerechtfertigt erscheint.

Zu § 909 (Datenweitergabe; Löschungspflicht)

§ 909 ZPO-E greift die bereits bestehenden Vorschriften zur Weitergabe von Daten an Auskunftseien und zum Abruf dieser Daten auf. Zudem wird eine gesetzliche Löschungspflicht eingeführt.

Zu Absatz 1

Diese Regelung greift den bisherigen § 850k Absatz 8 Satz 3 bis 5 auf; der Anwendungsumfang der Vorschrift wird dabei nicht geändert. Nach Satz 1 darf das Kreditinstitut nur zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § 850k Absatz 2 Satz 2

ZPO-E Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kunden ein P-Konto führt. Lediglich zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien diese Angabe gemäß Satz 2 verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln. Vor dem Hintergrund dieses gesetzlich festgelegten Verarbeitungszwecks ist – so Satz 3 – die Verarbeitung zu einem anderen Zweck auch mit Einwilligung des Kunden unzulässig.

Zu Absatz 2

Die neue Vorschrift begründet bei Beendigung der Führung eines Kontos als P-Konto eine Unterrichtungspflicht des Kreditinstituts an die Auskunfteien, die eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 erhalten hatten. Hierzu gehören beispielsweise Fallgestaltungen, bei denen ein P-Konto vollständig aufgelöst wird oder bei Fortbestehen des Kontos lediglich dessen Führung als P-Konto endet. Bedeutsam ist die Vorschrift auch für den Fall des Kontenwechsels (vgl. § 850m ZPO-E). Zugleich sind die Auskunfteien nach Eingang der Unterrichtung zur unverzüglichen Löschung der Eintragung verpflichtet.

Zu § 910 (Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen)

Mit der neu geschaffenen Zertifizierungsmöglichkeit wird auf die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Anerkennung von Bescheinigungen über Erhöhungsbeträge durch die Kreditinstitute reagiert. Dementsprechend wird in § 903 Absatz 2 ZPO-E für bestimmte, zur Erteilung von Bescheinigungen nach § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E berechnete Stellen eine Pflicht zur Nutzung einer zertifizierten Bescheinigung eingeführt.

Derzeit orientiert sich die Praxis vielfach an einer – nicht amtlichen – Bescheinigung, die von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft entwickelt worden ist. Dieses Vorgehen hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig ergibt sich aber aus dem Schlussbericht der Evaluierung, dass im Rechtsverkehr der Wunsch nach einer amtlichen Musterbescheinigung weiterhin besteht.

Die nunmehr eingeführte Zertifizierung von Vordrucken verbindet die derzeitige Praxis mit den Vorteilen einer amtlichen Bestätigung und bietet so die beste Gewähr dafür, dass die Vordrucke vorgegebene Standards erfüllen. Damit bringt die Zertifizierung Vorteile nicht nur für die Schuldner, sondern auch für den praktischen Umgang mit den Vordrucken seitens der Kreditwirtschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass das Bundesamt für Justiz für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Zertifikats zuständig ist. Einschränkungen in Bezug auf den Kreis der Antragsberechtigten sind nicht vorgesehen. Damit kann insbesondere die derzeitige Praxis des Zusammenwirkens von Schuldnerberatungsstellen und Kreditwirtschaft fortgeführt werden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass dem Antrag ein Muster des Vordrucks, der zertifiziert werden soll, beizufügen ist. Der Vordruck soll als Mindestinhalt eine Reihe von notwendigen Eintragungsmöglichkeiten enthalten, die in Satz 2 im Einzelnen aufgeführt sind. Die mit der Erteilung von Bescheinigungen befassten Stellen sowie Vertreter der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft sollen vor der Erteilung des Zertifikates angehört werden. Damit hat das Bundesamt nicht etwa die Verpflichtung, alle Stellen im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 stets zu beteiligen; eine solche Anhörung dürfte sich vielmehr vor allem hinsichtlich der Stellen anbieten, die über eine große Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Bescheinigungen verfügen.

Zu Absatz 3

Die inhaltliche und optische Gestaltung des zu zertifizierenden Vordrucks soll dem Kreditinstitut eine schnelle Erfassung aller für die Erhöhung des Grundfreibetrages erforderlichen Angaben ermöglichen.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 954 ZPO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung an die Neugliederung der Vorschriften zum Pfändungsschutz; § 906 Absatz 2 ZPO-E entspricht funktionell dem bisherigen 850k Absatz 4 ZPO, § 907 ZPO-E ersetzt funktionell den bestehenden § 850l ZPO.

Zu Nummer 13 (Aufhebung der Anlage)

Die Anlage (zu § 850c) enthält eine tabellarische Übersicht über die pfändbaren Einkommensanteile; diese richten sich nach der Höhe des jeweiligen Arbeitseinkommens und stehen in Abhängigkeit von der Zahl der Personen, denen der Schuldner gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist. Diese Anlage gibt jedoch nur den Stand des Jahres 2005 (BGBl. I S. 3363) wieder. Die Tabelle ist somit überholt, da in ihr die nach dem Jahr 2005 erfolgten Anpassungen der Pfändungsfreigrenzen im Verfahren nach § 850c Absatz 2a ZPO nicht aufgenommen worden sind; dies hat in der Praxis häufig zu Unklarheiten geführt. Daher soll die in der Sache überholte Anlage nunmehr auch formell aufgehoben werden.

Eine Tabelle mit den jeweils aktuellen Werten der pfändbaren Einkommensanteile ist weiterhin den nach § 850c Absatz 2a Satz 2 und § 850f Absatz 3 Satz 4 ZPO veröffentlichten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz als Anlage beigefügt; diese werden rechtzeitig vor jeder Anpassung der Pfändungsfreigrenzen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Diese Anlage wird auch künftig der Rechtspraxis die erforderlichen Informationen bieten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich bei dieser Änderung um eine Folgeänderung zu der neuen systematischen Stellung der Regelungen zum P-Konto in der ZPO, auf die durch die Vorschrift verwiesen wird. Dabei ist § 901 Absatz 1 ZPO-E von der Verweisung auszunehmen, um die Möglichkeit von – nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen – unzulässigen Verrechnungen auszuschließen.

Zu Nummer 2

Der einzufügende § 36 Absatz 1 Satz 3 InsO-E hat klarstellenden Charakter.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 InsO gehören nicht der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögensgegenstände des Schuldners, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nicht zur Insolvenzmasse. Soweit somit nach den Regelungen zum P-Konto bestimmte Teile von Guthaben auf dem als P-Konto geführten Zahlungskonto des Schuldners nicht von der Pfändung im Wege der Einzelzwangsvollstreckung erfasst werden, wird klargestellt, dass der Schuldner auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hierüber verfügen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pfändungsfreiheit auf dem Grundfreibetrag, dem Nachweis weiterer pfändungsfreier Beträge oder einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichts beruht.

§ 36 Absatz 1 Satz 3 InsO-E stellt vor diesem Hintergrund klar, dass es zur Wirksamkeit von Verfügungen des Schuldners hinsichtlich der nach den Vorschriften über das P-Konto nicht von der Pfändung erfassten Teile des Kontoguthabens keiner Freigabe durch den

Insolvenzverwalter bedarf, der in diesem Sinne ohnehin nicht tätig werden darf; wie im Verfahren der Einzelzwangsvollstreckung treten die Wirkungen des P-Kontos vielmehr kraft Gesetzes ein. Der Schlussbericht der Evaluierung hat demgegenüber ergeben, dass einige Kreditinstitute eine zusätzliche Freigabe durch den Insolvenzverwalter fordern, wodurch jedoch der Zugriff des Schuldners auf die nicht zur Masse gehörenden Teile des Kontoguthabens verhindert wird.

Die Kreditinstitute werden durch § 36 Absatz 1 Satz 3 InsO-E keiner zusätzlichen Belastung gegenüber dem Einzelzwangsvollstreckungsverfahren ausgesetzt: Die Abgrenzung zwischen von der Pfändung nicht erfassten Bestandteilen des Guthabens und solchen, die der Masse zugehörig sind, hat das Kreditinstitut nach denselben Kriterien wie bei der Kontenpfändung im Wege der Einzelzwangsvollstreckung vorzunehmen. Diejenigen Teile des Kontoguthabens, für die Pfändungsschutz nach Maßgabe der Vorschriften über die Wirkungen des P-Kontos nicht besteht oder später entfällt, werden somit vom Insolvenzbeschluss erfasst und sind grundsätzlich an den Insolvenzverwalter auszukehren.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

In Artikel 3 werden Folgeänderungen redaktioneller Art zur Neugliederung der Vorschriften zum Kontenpfändungsschutz vorgenommen.

Zu Absatz 1 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“)

Die Anpassung des Verweises in § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist eine Folgeänderung zu der Neuregelung des Verrechnungsschutzes; der Verrechnungsschutz für Sozialleistungen wird nunmehr in § 901 Absatz 4 ZPO-E sichergestellt. Auch wenn in dieser Regelung Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erfasst und somit weiterhin geschützt sind, ist der aktualisierte Verweis zur Klarstellung gerade im Errichtungsgesetz zur Klarstellung dienlich.

Zu Absatz 2 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Die Aufhebung des Verweises in § 27a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist eine Folgeänderung zu der Neuregelung des Verrechnungsschutzes; der Verrechnungsschutz für Sozialleistungen wird zukünftig zentral und abschließend in § 901 Absatz 4 ZPO-E sichergestellt.

Zu Absatz 3 (Änderung des Überschuldungsstatistikgesetzes)

Die Abgabe von Erklärungen, die dem Schuldner den Nachweis bezüglich der Erhöhungsbeträge ermöglichen, ist nunmehr in § 903 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E geregelt.

Zu Absatz 4 (Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes)

Die redaktionelle Einfügung eines Verweises auf die künftig in den §§ 899 bis 910 ZPO-E befindlichen Vorschriften über die Wirkungen des P-Kontos stellt sicher, dass – wie bisher – auch in Beitreibungsverfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der zivilprozessualen Vollstreckung Anwendung finden.

Zu Absatz 5 (Änderung der Abgabenordnung)

§ 907 ZPO-E ersetzt funktionell den bestehenden § 850I ZPO, auf den in § 309 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) verwiesen wird. § 900 Absatz 1 ZPO-E wiederum übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 835 Absatz 4 ZPO, während § 835 Absatz 5 ZPO zu § 835 Absatz 4 ZPO-E wird, sodass die entsprechenden Verweise in § 314 AO anzupassen sind. Die Änderungen in § 316 AO vollziehen die Änderungen in § 840 ZPO (vgl.

Artikel 1 Nummer 5) nach. Die Änderung in § 318 Absatz 5 Satz 2 AO stellt den Verweis auf die Zwangsverwalterverordnung sprachlich richtig. Die redaktionelle Einfügung eines Verweises in § 319 AO auf die nunmehr durch die §§ 899 bis 907 ZPO-E bestimmten Pfändungsbeschränkungen nach den Vorschriften über die Wirkungen des P-Kontos stellt sicher, dass – wie bisher – auch in Vollstreckungsverfahren nach der AO die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der zivilprozessualen Vollstreckung Anwendung finden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt nach Absatz 1 zum auf die Verkündung folgenden dritten Kalenderquartal in Kraft. Diese Regelung gewährt den Beteiligten eine Übergangsfrist, um sich auf die durch das Gesetz bewirkten gesetzlichen Änderungen einzustellen. Das Inkrafttreten zu einem Kalenderquartal trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bankenverkehr der Kontenabschluss bei Zahlungskonten von Privatkunden regelmäßig zum Quartalsende erfolgt; vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass das Inkrafttreten der Neuregelungen mit dem Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums zusammenfällt. Zudem wird damit den Vorgaben des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung entsprochen.

Davon abweichend tritt nach Absatz 2 der § 910 ZPO-E, der Regelungen zum Zertifizierungsverfahren beim Bundesamt für Justiz enthält, bereits mit dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalenderquartals in Kraft. Es ist dabei davon auszugehen, dass das Zertifizierungsverfahren innerhalb der Zeitspanne von drei Monaten abgeschlossen werden kann.

Abweichend von Absatz 1 tritt die Neufassung von § 850c gemäß Absatz 3 erst zum 1. August des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Damit soll sichergestellt werden, dass zur Vorbereitung der Berechnung und der Neubekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und sich die große Zahl von Anwendern der Pfändungsfreigrenzen angemessen auf die Anpassung vorbereiten können.